Durchstrichene Wechselerklärungen

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Heinrich Piel

aus Weißenthurm (Kreis Koblenz).

1937

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Angenommen auf Bericht
der Professoren Geheimrat Dr. Rauch und Dr. Zycha.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern
in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552322_0075

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

§ 1.

Seite:

Die Fragestellung 1

§ 2.

Die Wirkung der Streichung auf die Form der Wechselerklärung im allgemeinen 5

§ 3.

Wechselschriftform und Wechselrecht in ihrem Verhältnis zueinander . 6

1. Kapitel.

Die Bedeutung durchstrichener Wechselerklärungen für die Haftung aus dem Wechsel.

I. Die Haftung des Unterzeichners einer durchstrichenen Wechselerklärung 13
§ 1. Die Streichung der Annahmeerklärung 14
§ 2. Die Streichung der Ausstellererklärung und des Indossaments . 32
§ 3. Die Streichung der Ehrenannahme und der Bürgschaftserklärung 34
§ 4. Die Streichung von Teilen der Wechselerklärung . . . 35

II. Die Haftung der Wechselzeichner bei Veränderungen des Wechselinhalts durch Streichungen.
§ 1. Die Haftung der Unterzeichner, die ihre Unterschrift nach der Änderung des Wechselinhalts abgegeben haben 35
§ 2. Die Haftung der Unterzeichner, die ihre Unterschrift vor der Veränderung abgegeben haben 37

2. Kapitel.

Die Bedeutung der Streichung von Wechselerklärungen für den förmlichen Ausweis des Berechtigten (Legitimation).

I. Allgemeine Fragen 42
§ 1. Die Streichung der Ausstellererklärung 43
§ 2. Die Streichung der Indossamente 47

II. Einzelheiten 54
§ 1. Die Streichung der dem Indossament des Nehmers vorgehenden Indossamente 55
§ 2. Die Streichung eines von mehreren Indossamenten auf denselben Indossatar 56
§ 3. Das Blankoindossament 57
§ 4. Das Vollmachtsindossament 57
§ 5. Das Pfandindossament 59
§ 6. Das Rückindossament 59
§ 7. Die Streichung des Übertragungsvermerks beim Vollindossament 60

3. Kapitel.

Die Einwirkung der Durchstreichung einer Wechselerklärung auf die undurchstrichenen übrigen Wechselerklärungen 62

4. Kapitel.

Durchstrichene Wechselerklärungen und der Wechselprozeß . . . 64

Schriftennachweis.

A. Denkschriften und Gesetzesvorarbeiten.

Denkschrift 1912/13 = Denkschrift der deutschen Reichsregierung zum Haager Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts und zur Einheitlichen Wechselordnung. — Reichstagsdrucksache Nr. 1002 v. 1912/13.

Denkschrift 1932 = Denkschrift der deutschen Reichsregierung über die Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts. — Reichstagsdrucksache Nr. 1442 v. 1932.

Actes 1910 = Conférence de la Haye pour l'unification du droit relatif à la lettre de change etc. 1910. Actes Ministère des affaires étrangères.

Documents I 1912 = Conférence de la Haye pour l'unification du droit relatif à la lettre de change etc. 1912. Documents I. La lettre de change et le billet à ordre. Ministère des affaires étrangères.

Rapports 1923 = Société des Nations; Comité Economique. Unification de la législation sur la lettre de change et le billet à ordre. Rapport général et rapports individuels, présentés par M. le professeur D. Josephus Jitta (Pays-Bas), Sie Mackenzie D. Chalmers, K.C.B. (Grande-Brétagne), M. le professeur Dr. Franz Klein (Autriche), M. le professeur Ch. Lyon-Caen (France). Doc. C. 487, M. 203; 1923 II.

Documents préparatoires = Société des Nations. Conférence internationale pour l'unification du droit en matière de lettres de change, billets à ordre et chèques. Documents préparatoires. Projets élaborés par les experts de la Société des Nations. Remarques des Gouvernements. Genève 1929. Doc. C. 234, M. 83; II. (C.I.L.C.I.).

Comptes rendus = Société des Nations. Comptes rendus de la conférence internationale pour l'unification du droit en matière de lettres de change, billets à ordre et chèques, tenue à Genève, du 13 mai au 7 juin 1930. Première Session. Lettres de change et billets à ordre. Genève 1930. Doc. C. 360, M. 151; 1930, II.

Preußischer Entwurf einer Wechselordnung = Entwurf einer Wechselordnung für die Preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Kommission des Königlichen Staatsraths, Berlin 1847.

Thöl Protokolle = Protokolle der Leipziger Wechsel-Conferenz, Göttingen 1866.

B. Schrifttum.

Adler, Karl, Das österreichische Wechselrecht. Innsbruck 1904.

Bernstein, Wilhelm, Allgemeine Deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung. Leipzig 1898 (Bernstein WO).

Bernstein, Wilhelm, Die Vollendung der Wechselannahme, in JW 1920 S. 955 ff.

Borchardt, S., Die allgemeine Deutsche Wechselordnung. Berlin 1869, 5. Auflage.

Breit, James, Schattenkultus und Gespensterfurcht in Wechselprotestjudikatur und Wechselprotestwissenschaft, in Zentralblatt für Handelsrecht 1928 S. 288 ff.

Brunner, Heinrich, Die Werthpapiere, in Endemanns Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. 2 S. 140 ff. Leipzig 1881.

Canstein, Freiherr v., Raban, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Cosack, Konrad, Lehrbuch des Handelsrechts. Stuttgart 1930.

Dernburg, Heinrich, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, 2. Bd. Halle 1915.

—e— Beitrag zu der Lehre von Durchstreichungen auf Wechseln, insbesondere vom durchstrichenen Akzepte, in Neues Archiv für Handelsrecht Bd. 3 S. 91 ff.

Garreis-Riezler, Wechselordnung nebst Wechselsteuergesetz. München 1929.

Gaupp, Ludwig; Stein, Friedrich; Jonas, Martin, Kommentar zur Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933, 2. Band. Tübingen 1934.

Geyert, Aus einem in Folge eines Versehens durchstrichenen Indossamente ist die Wechselregreßklage des Indossatars wider den Indossanten zulässig, in Gruchots Beiträgen Bd. 2 S. 411 ff.

Grawein, Alexander, Die Perfektion des Akzepts. Graz 1876.

Grünberg, Siegmund, Grundzüge des neuen Wechsel- und Scheckrechts. Wien 1933.

Grünhut, C. S., Wechselrecht. In Bindings Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft. 1. und 2. Band. Leipzig 1897.

Hacmann, Max, Beiträge zum Wechselrecht mit besonderer Berücksichtigung des unlauteren Wechselverkehrs. Breslau 1913.

Hackmann, A., Änderungen am Wechsel und Scheck unter besonderer Berücksichtigung durchgestrichener Erklärungen. Münstersche Dissertation 1911.

Hallensleben, Die Wechselprotestnovelle in der Praxis, in JW 1908 S. 668 ff.

Harder, Rolf, Legitimation und Berechtigung beim Wechsel. Bonner Dissertation 1936.

Hartmann, Wilhelm, Das deutsche Wechselrecht. Berlin 1869.

Hueck, Alfred, Recht der Wertpapiere, in Neue Rechtsbücher für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, herausgegeben von Karl Blomeyer. Berlin 1936.

Hupka, Josef, Das Einheitliche Wechselrecht der Genfer Verträge. Wien 1934.

Jacobi, Ernst, Das Wertpapier als Legitimationsmittel. München 1906.

Jacobi, Ernst, Die Wertpapiere. In Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. 4, Abteilung 1 S. 125 ff. Leipzig 1917 (Jacobi Ernst Die Wertpapiere).

Jacobi, Leonard, Die Perfektion des Wechsel-Akzepts, in Archiv für Deutsches Wechselrecht Bd. 10 S. 337 ff.

Jolly, J., Von dem Indossamente, in Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. 5 S. 37 ff.

Kautter, Der Wechselbegebungsvertrag, in JW 1933 S. 1809/10.

Keßler, Friedrich, Wechselgesetz vom 21. Juni 1933, Mannheim, Berlin, Leipzig 1933.

Kuntze, Johannes Emil, Deutsches Wechselrecht auf der Grundlage der allgemeinen Deutschen Wechselordnung und der Nürnberger Novellen. Leipzig 1862.

Kuntze, Johannes Emil, Das Wechselrecht, in Endemanns Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 4, 2. Abtheilung. Leipzig 1884.

Langen, Arnold, Die Kreationstheorie im heutigen Reichsrechte. Berlin 1906.
Langen, Arnold, Der Schutz des Wechselverkehrs nach dem Haager Wechselrechtsabkommen vom 23. Juli 1912. In Festschrift für Ernst Zitelmann. München und Leipzig 1913.
Langen, Arnold, Die Wechselverbindlichkeit nach dem Gesetz vom 21. Juni 1933. Marburg 1934 (Langen Wechselverbindlichkeit).
Lehmann, Heinrich Otto, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.
Lenhoff, Arthur, Einführung in das einheitliche Wechselrecht. Wien und Berlin 1933 (Lenhoff Einheitl. Wechselrecht).
Lenhoff, Arthur, Bearbeiter der Tabelle 44 (Österreich). In Magnus Tabellen Bd. 4 „Wechselrecht".
Lutteroth, Klage auf Wiederherstellung eines vom Trassaten geleisteten, aber vor Rückgabe des Wechsels durchstrichenen Akzepts, in Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. 2 S. 436 ff.
Magnus, Julius, Tabellen zum internationalen Recht, 4. Heft, Wechselrecht. Berlin 1930.
Mansfeld, R., Wechsellegitimation und Wechselberechtigung, in LZ 1912 S. 577 ff.
Mansfeld, R., Auslegung wechselmäßiger Erklärungen, Legitimation, in LZ 1914 S. 1089 ff.
Meyer, Felix, Das Weltwechselrecht. 1. Band: Die geltenden Wechselrechte in vergleichender Darstellung. Leipzig 1909.
Meyer, Herbert, Das Akzept, die Annahme des Wechsels und die Anweisung. Berlin 1918.
Michaelis, Richard, Wechselrecht, Kommentar auf der Grundlage der deutschen Wechselordnung unter vergleichsweiser Heranziehung der hauptsächlichsten ausländischen Wechselgesetze und des künftigen einheitlichen Wechselrechts. Berlin und Leipzig 1932.
Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht. Tübingen 1928.
Quassowski-Albrecht, Wechselgesetz vom 21. Juni 1933. Berlin 1934.
Rausnitz, Eine neue Kontroverse im Wechselprozeß als Folge der Novelle zur Wechselordnung vom 30. Mai 1908, in DJZ 1908 S. 1332 ff.
Rehbein-Mansfeld, Wechselordnung. Berlin 1908.
Rilk, Otto, Die Blankounterschriften beim Wechsel unter besonderer Berücksichtigung des unredlichen Gebrauchs der Blankounterschriften. Erlanger Dissertation 1927 (Rilk Blankounterschriften).
Rilk, Otto, Kommentar zum Wechselgesetz. Leipzig 1933 (Rilk WG).
Schlickum, Wilhelm Richard, Verpflichtungstatbestand und Einreden im Wechselrecht. In Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 2. Bonn und Köln 1932.
Schubert, Ernst Karl Friedrich, Die Wechselunterschrift des Ausstellers. Leipziger Dissertation 1912.
Schumann, Hans, Wechsel- und Scheckgesetzgebung. Berlin 1934 (Schumann WG).
Schumann, Hans, Die Fälschung nach dem neuen Wechsel- und Scheckrecht. Berlin 1935 (Schumann Fälschung).
Schwerin, Freiherr v., Claudius, Wechsel- und Scheckrecht einschließlich der Grundbegriffe des Wertpapierrechts. Berlin und Leipzig 1934.
Siegel, Heinrich, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht. Berlin 1873.
Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung, 12. Auflage. Berlin und Leipzig 1929 (Staub-Stranz WO).
Staub-Stranz, Kommentar zum Wechselgesetz, 13. Auflage. Berlin und Leipzig 1934. (Staub-Stranz WG).

Sternberg, Franz, Inwieweit ist die Selbständigkeit der einzelnen Wechselscripturakte in der Deutschen Wechselordnung anerkannt? Rostocker Dissertation 1907.

Stinshoff, Otto, Die Kraftloserklärung von Wechseln, insbesondere ihre materiellen Wirkungen. Bonner Dissertation 1913.

Thöl, Heinrich, Das Handelsrecht, 2. Band: Das Wechselrecht. Leipzig 1878 (Thöl WR).

Wächter, Leonhard, Zur Widerlegung von Herrn Geheimen-Rath Dr. Brauers Interpretation des § 21 der Deutschen Wechselordnung, in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 1 S. 455 ff.

Wächter, Leonhard, Über den Einfluß und die Bedeutung von auf Wechseln befindlichen Durchstreichungen, in Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. 6 S. 41 ff, und Bd. 8 S. 121 ff.

Wächter, Oskar, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs. Stuttgart 1883.

Wieland, Carl, Der Wechsel und seine civilrechtlichen Grundlagen. Basel 1901.

Wienstein, Keine Wechselberechtigung ohne Legitimation, in LZ 1915 S. 1567 ff.

Wiers, Heinz, Das neue Wechselrecht. Berlin 1934 (Wiers WG).

Wiers, Heinz, Wechselannahme und Theorien im neuen Wechselgesetz. In Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 19. Mannheim, Berlin, Leipzig 1935.

Wolff, Karl, Grundriß des Wechselrechts. Wien 1934.

Zimmermann Ernst, Ist ein Indossatar, der nicht im letzten Indossament eines mangels Zahlung protestierten und nach Protesterhebung weiterindossierten Wechsels genannt ist, durch bloße Rückerlangung des Wechsels allein, ohne die Protesturkunde, wechselmäßig legitimiert, wenn die ihm folgenden Indossamente undurchstrichen sind? In Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 30 S. 117 ff.

Zitzewitz, v., Rechte des Verlierers eines Wechsels insbesondere aus dem im Amortisationsverfahren ergangenen Ausschlußurteil (Artt. 73, 66 der Wechselordnung und § 1018 der Zivilprozeßordnung). In Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 59 S. 447 ff.

C. Entscheidungen und Zeitschriften.

ArchBürgRecht	=	Archiv für Bürgerliches Recht.
ArchWR	=	Archiv für Deutsches Wechselrecht und Handelsrecht. Herausgegeben von Eduard Siebenhaar und Theodor Tauchnitz.
BankArch	=	Bank Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.
DJZ	=	Deutsche Juristenzeitung.
Gruchot	=	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Begründet von Dr. J. A. Gruchot.
Rspr.OLG	=	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
RGZ	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
ROHG	=	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Holdheim	=	Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen. Begründet von Dr. Paul Holdheim.
Jahrbuch	=	Jahrbuch des Deutschen Rechts.
Jherings Jahrb.	=	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
JW	=	Juristische Wochenschrift. Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.
LZ	=	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
Neues ArchHR	=	Neues Archiv für Handelsrecht. Herausgegeben von J. F. Voigt und H. G. Heinecken.
Seuff Arch	=	Seufferts Archiv für Entscheidungen der oberen Gerichte.
ZHR	=	Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. Begründet von L. Goldschmidt.
ZBH	=	Zentralblatt für Handelsrecht.

Einleitung.

§ 1.

Die Fragestellung.

Ein allgemeiner Grundsatz über die Wirkungen der Durchstreichung einer Wechselerklärung ist im geltenden deutschen Wechselrecht nicht zu finden. Das Wechselgesetz behandelt diesen Gegenstand nur gelegentlich. So enthalten die Artikel 29, 16 und 50 Bestimmungen über die Durchstreichung von Wechselerklärungen. Im Art. 29 ist die Streichung der Annahme durch den Bezogenen vor der Rückgabe des Wechsels geregelt; in den Artt. 16 und 50 ist von der Durchstreichung der Indossamente die Rede. Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 werden durchstrichene Indossamente bei der Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen; Art. 50 bestimmt, daß jeder Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner ausstreichen kann. Jedoch ist die Frage, ob und wann durch die Streichung des Inossaments das Wechselrecht untergeht und welche Wirkungen die sonstige Durchstreichung der Annahmeerklärung sowie das Durchstreichen der übrigen Wechselerklärungen, nämlich der Ausstellererklärung, der Wechselbürgschaft und der Ehrenannahme hat, vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich entschieden worden. Der Grund ist naheliegend. Derartige Durchstreichungen sind entweder beabsichtigte oder nur versehentliche, solche von Berechtigten oder Unberechtigten, es ist möglich, daß das Durchstrichene noch leserlich oder nicht mehr lesbar ist. Die Entscheidung über diese Fragen würden den Gesetzgeber zu einer weitgehenden Reglung von Einzelfällen genötigt haben, ohne jedoch alle Möglichkeiten zu erschöpfen. Er hat daher ihre Lösung der wissenschaftlichen Beurteilung überlassen.

Die Frage nach der Wirkung durchstrichener Wechselerklärungen wurde aber trotz ihrer großen praktischen Bedeutung nur selten und wenig eingehend erörtert. Es ist daher schwierig, aus den teilweise diesen Gegenstand nur andeutenden Ausführungen leitende Grundsätze über die Wirkungen von Durchstreichungen auf Wechseln zu finden. Ausgangspunkt der Untersuchung bildet die Frage, ob die allgemeine Rechtsansicht, nach der Durchstrichenes keine Rechtskraft mehr hat, auch auf den Wechsel angewandt werden darf, oder ob sich aus dessen Natur besondere Grundsätze für diese Frage ergeben.

Die Wechselausstellung ist anerkanntermaßen ein Formalakt. Die Wechselverpflichtung wird durch die Form begründet, mag sie auf einem materiellen Rechtsgrunde beruhen oder nicht. Daraus wurde nun von der herrschenden älteren Lehre und dem Reichsoberhandelsgericht gefolgert, daß die Vernichtung der Form einer Wechselerklärung auch auf das durch die Form bedingte Recht vernichtend einwirke, ganz gleichgültig, ob der Aufhebung der Form ein Recht zu Grunde liege oder nicht. Die Form werde aber durch Ausstreichen vernichtet, auch dann, wenn das Ausgestrichene noch erkennbar sei[1]).

Die Vertreter dieser Lehrmeinung beriefen sich zur Begründung ihrer Ansicht auf den formalen Charakter des Wechselrechts. „Quod non est in cambio, non est in mundo", sei der Satz, der das Wechselrecht beherrsche. Er drücke aus, daß Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Wechsel an die Wechselschriftform gebunden seien, und zwar nicht nur für die Entstehung, sondern auch für die Fortdauer der Wechselverpflichtung. Nur mit Wahrung dieses

---

1) Bernstein: Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung S. 68 und in JW 1924 S. 1153; — e — Beitrag zu der Lehre von Durchstreichungen auf Wechseln, insbesondere vom durchstrichenen Akzepte, in Neues ArchHR Bd. 3 S. 102/103; Rehbein-Mansfeld: Wechselordnung Art. 7 Anm. 4 und Art. 75 Anm. 3 und 4; Thöl: Das Wechselrecht § 183, S. 745/746; Wächter Leonhard in ArchWR Bd. 6 S. 43; Wächter Oskar: Das Wechselrecht des Deutschen Reichs S. 177. Der Durchstreichung legen ebenfalls rechtsvernichtende Wirkung bei, ohne jedoch besonders zu erwähnen, daß die Aufhebung des Rechts durch die Vernichtung der Form erfolgt: Grünhut: Wechselrecht. In Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft Bd. I, S. 432/433; Kuntze: Das Wechselrecht, in Endemanns Handbuch Bd. IV, S. 148; Lehmann: Lehrbuch des deutschen Wechselrechts S. 413; Erkenntnis des Oberappellationsgerichts Dresden vom Sept. 1860 in ArchWR Bd. 10 S. 308.

leitenden Grundsatzes sei die unbedingt erforderliche Sicherheit des Wechselverkehrs gewährleistet. Wenn die für eine Wechselerklärung begrifflich notwendige Urkundsform in verkehrsüblicher Weise, insbesondere durch Streichung getilgt sei, so habe damit die Wechselerklärung ihre Geltung verloren; denn die an die äußere Form geknüpften materiellen Wirkungen könnten nur solange Geltung haben, als die Form unverletzt sei.

Gegenüber dieser Ansicht, daß Durchstrichenes als rechtlich nicht vorhanden zu betrachten sei, wurde aber auch gelehrt, daß die Durchstreichung schlechthin rechtsvernichtende Wirkung nicht habe. So behauptet Dernburg[2]), daß die Streichung nur dann ein Tilgungsgrund sei, wenn sie absichtlich vorgenommen würde. Dies ergebe sich daraus, daß auch die zufällige Vernichtung der Wechselurkunde kein Tilgungsgrund der Wechselschuld bilde, daher umsoweniger die zufällige Zerstörung oder Durchstreichung einer Wechselerklärung die Wechselverpflichtung aufhebe. Nach v. Canstein[3]) sind die Durchstreichungen Willenserklärungen. Daher sei nur das getilgt, was befugt und absichtlich durchstrichen werde.

Diese Lehrmeinungen werden heute in ihrer ursprünglichen Form wohl kaum mehr vertreten. Sie haben daher im wesentlichen nur noch historische Bedeutung. Die neuere Wechselrechtswissenschaft hat, soweit sie sich überhaupt mit der Frage der Streichung befaßt, in Anknüpfung an die früheren Auffassungen eine vermittelnde Lehre entwickelt. So lehnt das Reichsgericht[4]) die Auffassung ab, wonach „der Durchstreichung als solcher eine im formalen Sinne so sehr zerstörende Wirkung beizumessen wäre, daß Durchstrichenes überhaupt nicht mehr, vielmehr als vernichteter Teil des Wechselinhalts anzusehen wäre. Eine Rechtsansicht, wie sie in der Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 19 S. 270, wo es sich um die Durchstreichung eines Indossaments handelte, dahin Ausdruck gefunden hat, daß auch der Nachweis, die Durchstreichung sei aus Versehen oder von einem Unbefugten geschehen, die zerstörte Form nicht wiederherstellen und, dem Geiste des Wechsel-

2) Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, 2. Bd. S. 400/401; ebenso Adler: Das österreichische Wechselrecht S. 27 und 123, jedoch ohne Begründung.
3) v. Canstein: Lehrbuch des Wechselrechts S. 182.
4) RGZ Bd. 108 S. 78 ff (81/82).

rechts nach, dieselbe nicht ersetzen' könne". Das Reichsgericht vertritt in dieser Entscheidung vielmehr die Ansicht, daß zwar die Durchstreichung, bei der das Geschriebene unleserlich sei, schlechthin das Recht tilge, dagegen diejenige, bei der das Geschriebene noch erkennbar bleibe, nur dann, wenn die Durchstreichung von einem Berechtigten in Tilgungsabsicht vorgenommen würde. Denn die Schriftzeichen, die die Verkörperung des Rechts darstellten, seien bei der die Schrift erkennbar lassenden Durchstreichung noch vorhanden. Das Recht aus einer derart durchstrichenen Erklärung könne aber nur getilgt werden, wenn die Durchstreichung eine rechtlich beachtliche auf Tilgung des Rechts gerichtete Willenserklärung darstelle, d. h., wenn sie eine befugte und beabsichtigte sei.

Die Auffassung des Reichsgerichts wird ausdrücklich von Michaelis[5]) gebilligt. Ihr scheinen auch Quassowski-Albrecht[6]) und Rilk[7]) zu folgen. Sie steht gewissermaßen zwischen den beiden erstgenannten Ansichten, insofern als sie einerseits an die Vernichtung der Form den Untergang des Rechts knüpft — die Form jedoch erst dann für vernichtet ansieht, wenn sie bis zur Unkenntlichkeit durchstrichen ist — anderseits bei der die Schrift nicht völlig tilgenden Durchstreichung zur Aufhebung des Rechts eine befugte und beabsichtigte Durchstreichung fordert.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Vorangehenden, insbesondere aus der bisherigen Darstellung der neueren Lehre von der Streichung, daß die notwendige Voraussetzung für eine klare Entscheidung darüber, welche Wirkung durchstrichenen Wechselerklärungen beizumessen ist, die Lösung zweier bisher völlig ungeklärter und kaum erörterter grundlegender Vorfragen bildet. Die eine Frage lautet: Welche Wirkung hat die Streichung auf die F o r m der Wechselerklärung? Die andere Frage geht dahin, ob das durch die Form begründete R e c h t ebenfalls mit dem Untergang der Form erlischt oder ob es auch ohne diese weiterbestehen kann.

---

5) Michaelis: Wechselrecht Artt. 75/76 Anm. 8.
6) Quassowski-Albrecht: Wechselgesetz v. 21. Juni 1933 Art. 69 Anm. 3.
7) Rilk: Kommentar zum Wechselgesetz S. 270.

§ 2.

Die Wirkung der Durchstreichung auf die Form der Wechselerklärung im allgemeinen.

Wechselerklärung ist eine schriftlich auf einem Wechsel abgegebene Willenserklärung. Die Wechselschriftform schafft die Wechselerklärung. Jene ist somit die Voraussetzung für die Begründung des Wechselrechts und der Wechselverbindlichkeit. Die Beseitigung der Schriftzeichen nimmt der Wechselerklärung die Schriftform. Beseitigt ist die Schrift, wenn sie ausradiert oder auf chemischem Wege getilgt ist, oder wenn die beschriebene Stelle ausgerissen oder ausgeschnitten wird. Zerstört ist die Form der Erklärung auch dann, wenn die Schriftzeichen durchstrichen sind. Unbedenklich ist das von einer solchen Durchstreichung anzunehmen, bei der das Durchstrichene nicht mehr lesbar ist, weil die Schriftzeichen in ihrer Ursprünglichkeit nicht mehr erkennbar sind. Bestritten ist jedoch, ob auch dann die Schrift getilgt wird, wenn sie nach der Durchstreichung lesbar geblieben ist.

Es wurde bereits dargelegt, daß das Reichsoberhandelsgericht und die herrschende ältere Lehre[8]) den Standpunkt einnahmen, auch das lesbar gebliebene Durchstrichene zerstöre die Form der Erklärung, daß aber demgegenüber die neuere Lehre und das Reichsgericht[9]) nur der Durchstreichung, nach der die Schriftzeichen nicht mehr erkennbar seien, formtilgende Wirkung beimessen.

Richtiger Ansicht nach ist eine Schrift dann zerstört, wenn sie mit solchen Zeichen versehen wird, die verkehrsüblich als eine Beseitigung des Geschriebenen anzusehen sind. Die gebräuchlichste Art, Geschriebenes rückgängig zu machen, ist das Streichen. Jeder, der eine schriftliche Erklärung durchstreicht, will damit ausdrücken, daß er sie aufheben will. Für einen Dritten ist Durchstrichenes ohne Bedeutung, es gilt für ihn als nicht vorhanden, ganz gleichgültig, ob die ursprüngliche Schrift noch erkennbar ist oder nicht. Für den Rechtsstreit mag der Grad der Durchstreichung von

---

8) Vergl. Anm. 1.
9) Michaelis a. a. O. Artt. 75, 76 Anm. 8; Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 69 Anm. 3; Rilk WG S. 270; RGZ Bd. 108 S. 78 ff (81/82).

Bedeutung sein, insofern als es bei einer Klage aus einer nach der Durchstreichung noch lesbaren Wechselerklärung leichter ist, den ursprünglichen Inhalt darzutun, als es bei einer solchen Durchstreichung, die die Schrift unkenntlich macht, der Fall wäre. Aber für die Frage, ob und inwieweit die Schriftform durch eine Durchstreichung zerstört ist, kann es nicht darauf ankommen, ob die Schrift noch erkennbar ist. Vielmehr muß der Grundsatz gelten: Die Form der Wechselerklärung ist dann zerstört, wenn die Schriftzeichen in verkehrsüblicher Weise, d. h. durch Streichen getilgt sind, mögen sie auch in ihrem ganzen Umfange noch erkennbar vorhanden sein.

Ferner ist es für die Wirkung der Durchstreichung auf die Form der Wechselerklärung gleichgültig, ob die Streichung absichtlich oder versehentlich, befugt oder unbefugt vorgenommen worden ist; denn Beweggrund und Berechtigung zur Streichung sind innere Vorgänge, bei der Frage der formtilgenden Wirkung des Streichens kommt es aber lediglich auf äußere Tatbestände an.

§ 3.

Wechselschriftform und Wechselrecht in ihrem Verhältnis zueinander.

Vernichtet die Durchstreichung die Wechselerklärung, so folgt daraus noch nicht ohne weiteres, daß damit auch bereits entstandene Wechselrechte erlöschen. Ausgangspunkt für eine dahingehende Untersuchung kann nur eine Erörterung über die weitergehende Frage sein, ob eine Wechselforderung oder eine Wechselschuld ohne Wechselurkunde möglich ist, ob also der Verlust oder die Vernichtung des Wechselbriefs im ganzen das in ihr verkörperte Wechselrecht notwendig zum Erlöschen bringt. Die darüber etwa bestehenden Grundsätze können deshalb auf die Regeln über die Wirkung der Formvernichtung einer Wechselerklärung für das durch die Erklärung geschaffene Recht Anwendung finden, weil einerseits die Wechselerklärung ein Teil der Wechselurkunde ist, und weil anderseits — wie diese die formelle Grundlage für alle Wechselerklärungen bildet — jene lediglich die Sonderform für die einzelne Erklärung darstellt.

Die Lösung dieser Frage erheischt nun folgende Erwägungen:

Bei den schriftgemäßen Wertpapieren ist der Besitzer des Papiers als der Berechtigte ausgewiesen. Er kann bei vollkommener Legitimation nach Maßgabe des Inhalts des Papiers über das Recht verfügen. Wirkung der Legitimation ist, daß sowohl der Schuldner als auch dritte gutgläubige Erwerber sich auf den durch das Papier begründeten Rechtsschein verlassen können. Ohne das Papier fehlte der Rechtsschein zugunsten Dritter, und der redliche Erwerber des Rechts würde nicht geschützt sein. Das ist der Grund, weshalb die Verbindlichkeit aus einem schriftmäßigen Wertpapier ohne das Papier nicht zur Entstehung gelangen kann. Die legitimierende Kraft des schriftgemäßen Wertpapiers bewirkt aber auch, daß das Recht nie über den Rechtsschein hinausgeht; der dritte redliche Erwerber kann sich bezüglich des Inhalts und der Berechtigung des Vormanns auf den Rechtsschein verlassen. Wenn es richtig ist, insoweit von einer Verkörperung des Rechts im Papier zu sprechen, so fragt es sich doch, ob die Vorstellung von der „Verkörperung" zu der Annahme führen muß, daß das Recht aus dem Papier notwendig an das rechtliche Schicksal des Papiers geknüpft ist.

Es gilt der Grundsatz, daß der Papiereigentümer der aus dem Papier Berechtigte ist, daß das Recht, die Berechtigung an und aus dem Wertpapier zusammenfallen. Danach wäre jeder Papiereigentümer und nur dieser aus der Urkunde berechtigt. Ein Wechselgläubigerrecht ohne Wechseleigentum, Wechseleigentum ohne Gläubigerrecht würde demnach ausgeschlossen sein. Recht und Papier wären somit unlösbar miteinander verbunden, das Recht wäre im Papier „verkörpert".

Bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch, daß dieser Grundsatz nicht ausnahmslos Geltung hat.

Die Eigentumsübertragung des Papiers erfolgt grundsätzlich nach sachenrechtlichen Regeln. Den Parteien ist aber bei der Übertragung eines Wertpapiers unzweifelhaft das verbriefte Recht die Hauptsache. Hiernach muß sich der Übereignungswille auch auf dieses beziehen. Beim Wechsel liegt dieser Wille in dem Indossament, das historisch den Willebrief ersetzt. Hat somit der legitimierte Nichteigentümer im Einverständnis mit dem Erwerber nur den Papierstoff unter ausdrücklicher Ausschließung des Rechts über-

tragen, so ist das Eigentum am Papier nicht übergegangen. Daraus ist zu folgern, daß der Wert des Papierstoffs grundsätzlich ohne Bedeutung ist. Das Papier ist nicht Selbstzweck, und das Recht a m Papier kommt nur insoweit in Betracht, als es dem Recht a u s dem Papier dient[10]). Es ist also lediglich Mittel zur Legitimationsführung.

Nach dieser Auffassung von dem Zweck des Papiers ergibt sich nunmehr, daß mitunter Recht und Papier nicht miteinander verbunden sind. Das wird bei der Kraftloserklärung eines abhanden gekommenen oder vernichteten Wechsels (Art. 90 WG) deutlich. Die Wirkung der Kraftloserklärung besteht darin, daß die Geltendmachung der noch bestehenden Rechte aus dem Wechsel nicht mehr an den Besitz der Wechselurkunde geknüpft ist. Das Papier, also die Legitimation wird durch das Ausschlußurteil ersetzt, und der Verlierer ist lediglich außerstande, sein Recht geltend zu machen, da ihm das Legitimationsmittel fehlt. Diese Auffassung von der Wirkung der Kraftloserklärung ist nicht unbestritten. Es wird gegen sie eingewandt, die Amortisation habe eine negative (rechtsvernichtende) und eine positive (rechtserhaltende) Wirkung[11]). Die negative Wirkung bestehe in dem Erlöschen der Wechselrechte. Von dieser Wirkung der Kraftloserklärung spricht aber das Gesetz mit keinem Wort. Auch aus der Wortbedeutung „Amortisation" kann sie nicht entnommen werden, da nicht klar ist, ob lediglich das Papier oder das Recht für kraftlos erklärt wird. Die Lösung des Streitpunktes kann nur die Auffassung von dem Wesen des Wertpapiers als Mittel zur Legitimation bringen; denn danach ist nur das Papier, das Legitimationsmittel verloren gegangen, und nur dieses wird für kraftlos erklärt, das Recht wird jedoch nicht davon berührt. Der einmal Berechtigte bleibt nach wie vor Wechselgläubiger.

Folglich kann die Amortisation keine r e c h t s vernichtende Wirkung haben, sie verschafft nur die Möglichkeit der Rechtsausübung wieder. Nach Einleitung des Verfahrens kann der Berechtigte vom

---

10) So Jacobi Ernst: Das Wertpapier als Legitimationsmittel S. 14.

11) v. Zitzewitz: Rechte des Verlierers eines Wechsels, insbesondere aus dem im Amortisationsverfahren ergangenen Ausschlußurteil in ZHR Bd. 59 S. 459; ebenfalls Stinshoff: Die Kraftloserklärung von Wechseln S. 20.

Annehmer oder beim eigenen Wechsel vom Aussteller gegen Sicherheitsleistung, nach Durchführung des Verfahrens ohne Sicherheitsleistung Zahlung fordern. Streitig ist jedoch, ob derjenige, der das Ausschlußurteil erwirkt hat, auch gegen die Rückgriffsschuldner Rechte geltend machen kann. In Schrifttum[12]) und Rechtsprechung[13]) wird mit Recht die Ansicht vertreten, daß trotz des Verlusts oder der Vernichtung der Urkunde nicht nur das Wechselrecht gegen den Annehmer, sondern auch gegen die Rückgriffsschuldner bestehen bleibe, daher auch diese nach Erwirkung des Ausschlußurteils wechselrechtlich in Anspruch genommen werden könnten. Die Hauptstütze dieser Ansicht ist die Vorschrift des § 1018 ZPO. Danach kann der Erwirker des Ausschlußurteils „die Rechte aus der Urkunde" geltend machen. Selbst wenn einige Schriftsteller[14]) die Geltendmachung der Rückgriffsrechte verneinen, weil der Rückgriffspflichtige durch das Ausschlußurteil nicht das gleiche Beweismittel, das ihm der Wechsel gewähren würde, erhalte[15]), so ist damit noch nicht ohne weiteres die Vernichtung des Rechts gegen die Rückgriffsschuldner behauptet.

Auf die Unabhängigkeit zwischen Urkunde und Recht weist auch die Vorschrift des Art. 64 WG hin. Nach ihr ist der Inhaber des Wechsels berechtigt, auf seine Kosten die Übergabe mehrerer Ausfertigungen zu verlangen. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausfertigung ist grundsätzlich die Vorweisung des Urwechsels.

Es fragt sich, ob eine Ausfertigung auch dann erteilt werden kann, wenn der als Prima bezeichnete Wechsel verloren gegangen oder vernichtet ist. Würde auch dann das Recht auf Ausfertigungen zugelassen, so wäre das ein weiterer Beweis dafür, daß das Recht nicht von dem Schicksal der Form abhängt.

Der Haager Entwurf Art. 80 hatte dem Verlierer das Recht auf einen neuen Wechsel gegen bloße Erstattung der Kosten einge-

12) v. Canstein a. a. O. § 14, III S. 205; Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts § 110 IV 1 a S. 328; Dernburg a. a. O. § 280 Anm. 8 S. 408; Grünhut a. a. O. Bd. II § 109 Anm. 20 S. 278; Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht S. 506; Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 90 Anm. 6.

13) RGZ Bd. 49 S. 132 ff.

14) Bernstein WO Art. 73 § 4 B 2 a bb S. 277; Lehmann a. a. O. S. 586; Michaelis a. a. O. Art. 73 Anm. 15; Rehbein-Mansfeld a. a. O. Art. 73 Anm. 2; Thöl WR § 177 S. 715.

15) Lehmann a. a. O. S. 270.

räumt[16]). Die zweite Haager Konferenz hat den Art. 80, insbesondere auf Anregung Deutschlands[17]) gestrichen und die Reglung der Folgen eines verloren gegangenen oder vernichteten Wechsels hinsichtlich der Ausstellung eines neuen Wechsels der nationalen Gesetzgebung überwiesen[18]). Die Genfer Konferenz hat denselben Standpunkt eingenommen[19]).

Aber weder die Wechselordnung noch das Wechselgesetz haben bei Verlust oder Vernichtung des Wechsels ausdrücklich einen Anspruch auf einen neuen Wechsel gewährt. Trotzdem ließen die herrschende Lehre auf dem Boden der Wechselordnung das Recht auf Ausfertigungen auch für einen abhanden gekommenen oder vernichteten Wechsel fortbestehen[20]). Wenn auch das Wechselgesetz dem „Inhaber" das Recht auf eine weitere Ausfertigung gibt und nicht wie die Wechselordnung dem Remittenten und Indossatar, so wird doch für das neue Recht das gleiche anzunehmen sein[21]). Zwar ist der Gläubiger (Remittent oder Indossatar) nach Verlust oder Vernichtung nicht mehr Inhaber des Wechsels, doch war eine sachliche Einschränkung des Rechts durch die veränderte Fassung nicht gewollt[22]).

Die Richtigkeit der von der herrschenden Lehre vertretenen Auffassung ergibt sich daraus, daß der dem Art. 64 WG entsprechende Art. 66 WO den preußischen Entwurf von § 62 wiederholt. Die Motive zu diesem bemerken[23]), daß ihm das rheinische Handelsgesetzbuch Art. 154 (code de commerce) als Grundlage gedient habe. Nach französischem Recht kann aber die Ausfertigung ge-

---

16) Documents I 1912 S. 27.
17) Documents I 1912 S. 48/49.
18) Vergl. Art. 15 des Haager Abkommens (la convention de la Haye 1912). Über die Bestrebungen zur einheitlichen Reglung der Verlustfolgen vergl. besonders Actes 1910 S. 94 ff, 112, 132 und Rapports 1923 S. 16 ff, 39, 42, 44, 47 und 89.
19) Comptes rendus S. 154.
20) Bernstein WO Art. 66, § 4, 5 a S. 261; v. Canstein a. a. O. § 14 I S. 197; Grünhut a. a. O. Bd. II S. 327; Lehmann a. a. O. § 67 S. 270; Staub-Stranz: Kommentar zur Wechselordnung, 12. Auflage Art. 66 Anm. 11; Thöl WR § 166 S. 666 und Anm. 6 zu § 166 und § 177 S. 716. RGZ Bd. 49 S. 135.
21) Langen: Die Wechselverbindlichkeit nach dem Gesetz v. 21. Juni 1933, S. 163; Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 64 Anm. 10; Staub-Stranz: Kommentar zum Wechselgesetz, 13. Auflage Art. 64 Anm. 4 und 8.
22) Langen: Wechselverbindlichkeit S. 164.
23) Preußischer Entwurf einer Wechselordnung S. 92.

fordert werden, wenn der Urwechsel verloren gegangen ist. Auch aus den Protokollen der Leipziger Konferenz ist zu entnehmen, daß davon ausgegangen wurde, es dürfe eine Ausfertigung auch nach Verlust der Prima verlangt werden[24]). Es kann nicht daran gezweifelt werden, daß Art. 64 auch auf den Fall anzuwenden ist, in dem der Wechselgläubiger gerade das größte Interesse an einer Ausfertigung hat, nämlich dann, wenn ihm der Wechsel verloren gegangen ist. Gegen diese Auffassung wird im wesentlichen eingewandt[25]), zur Herstellung einer Ausfertigung sei die Vorlage des Urwechsels unerläßliche Voraussetzung, um eine vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Urkunden zu erzielen. Es kann nicht geleugnet werden, daß sich durch die Nichtvorlage Beweisschwierigkeiten ergeben können. Dies kann jedoch nicht entscheidend dafür sein, ob dem Verlierer grundsätzlich das Recht zusteht oder nicht. Kann der Verlierer die Schwierigkeiten beseitigen, dann ist kein Grund einzusehen, weshalb die Ausstellung einer neuen Urkunde zweifelhaft sein soll.

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, daß das Recht aus der Urkunde auch ohne diese weiterbestehen kann. Das Vorhandensein der Wechselurkunde ist nur für die Entstehung, Übertragung und Geltendmachung, nicht aber für die Fortdauer der Rechte aus dem Wechsel die notwendige Grundlage. Was nun für den verlorenen oder vernichteten Wechsel gilt, muß auch für den lediglich beschädigten gelten. Die Vernichtung ist die völlige stoffliche Zerstörung des Wechsels. Die Beschädigung dagegen versehrt zwar die Urkunde, vernichtet sie aber nicht. Zieht somit der Verlust, die Vernichtung oder Beschädigung der ganzen Wechselurkunde nicht ohne weiteres den Verlust des Wechselrechts nach sich, so kann auch die Zerstörung der Form der Wechselerklärung als eines Teiles des Wechsels nicht schlechthin auf das durch die Form verkörperte Recht vernichtend einwirken.

---

24) Thöl Protokolle S. 142.

25) Hupka: Das einheitliche Wechselrecht der Genfer Verträge, S. 203; v. Zitzewitz: Rechte des Verlierers eines Wechsels usw. in ZHR Bd. 59 S. 447 ff, 497; ebenso Lenhoff: Einführung in das einheitliche Wechselrecht, S. 85, jedoch ohne Begründung. Dernburg a. a. O. § 261 I 7 S. 345 lehnt einen Anspruch auf eine Ausfertigung in diesem Falle ab, weil dann dem Betrug Tür und Tor geöffnet sei.

Gegen dieses Ergebnis könnte eingewandt werden, daß der Grundsatz der Scripturmäßigkeit durchbrochen wäre, insofern als eine durchstrichene Wechselerklärung unter Umständen Geltung haben kann, obwohl Durchstrichenes auf dem Wechsel als nicht geschrieben gilt und demnach für den Wechselverkehr unbeachtlich sein müßte. Bei näherer Prüfung der Rechtssätze über die schriftmäßigen Papiere zeigt sich jedoch, daß diese Regeln — wie oben schon dargelegt — nur der Form, des Rechtsscheins wegen aufgestellt sind. Nur soweit die Legitimationsfunktion des Wechsels von Bedeutung ist, kommt die Schrift des Papiers in Betracht, so bei der Entstehung, Übertragung und Geltendmachung des Wechselrechts. Die Fortdauer und der Untergang des Rechts sind aber in keiner Weise Ausfluß der Legitimationsfunktion des Wechsels, sodaß für die Frage, ob das Wechselrecht besteht oder nicht, die Schrift nicht notwendig zu entscheiden braucht.

1. Kapitel.

Die Bedeutung durchstrichener Wechselerklärungen für die Haftung aus dem Wechsel.

I.

Die Haftung des Unterzeichners einer durchstrichenen Wechselerklärung.

Die Hauptbedeutung der Wechselerklärung liegt darin, daß sie für den Unterzeichner eine Haftung nach ihrem Inhalt begründet. Es liegt daher nahe, die folgende Untersuchung der Erörterung über die Wirkung der Streichung einer Wechselerklärung für die aus ihr entspringende Haftung zu widmen. Im allgemeinen Teil wurde gezeigt, daß die Streichung zwar die Form der Wechselerklärung vernichtet, jedoch nicht notwendig das Recht oder die Verbindlichkeit zum Erlöschen bringt. Jetzt ist zu untersuchen, wann trotz des Streichens die Wechselverbindlichkeit bestehen bleibt und unter welchen Voraussetzungen die Streichung den Schuldner seiner Verpflichtung enthebt.

Wenn im folgenden von der Streichung der „Wechselerklärung" die Rede sein wird, dann ist damit sowohl die Streichung der ganzen Erklärung als auch nur die der Unterschrift gemeint; denn für die Verpflichtung des Unterzeichners aus der Erklärung ist es gleichgültig, ob die ganze Wechselerklärung oder nur seine Unterschrift durchstrichen wird. Die Wechselerklärung besteht aus dem Wechseltext und der unter den Text gesetzten Unterschrift. Die Namenszeichnung vollzieht die Erklärung und verpflichtet den Unterzeichner. Fehlt die Unterschrift, dann hat der übrige Text keine verpflichtende Wirkung. Er ist so zu behandeln, als ob er ebenfalls nicht vorhanden wäre. Daraus erhellt, daß die Streichung der Unterschrift dieselbe Bedeutung hat wie die der ganzen Erklärung.

§ 1.

Die Streichung der Annahmeerklärung.

Allgemeines.

Das Wechselgesetz selbst enthält nur eine Vorschrift über die materiellen Wirkungen der Streichung einer Wechselerklärung. Es behandelt im Art. 29 den Fall, daß der Bezogene vor der Rückgabe des Wechsels die Annahmeerklärung durchstreicht und knüpft daran die Folge, daß eine derart durchstrichene Annahme für den Bezogenen keine Haftung begründet.

Daß nur die Streichung der Annahmeerklärung eine gesetzliche Reglung gefunden hat, ist durch die weittragende Bedeutung der Annahme gerechtfertigt. Durch die Annahme wird der Bezogene zum Hauptschuldner. Er haftet jedem Wechselgläubiger auch ohne Protesterhebung. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn gerade beim Annehmer unter Umständen die Neigung entsteht, die rechtlich so bedeutungsvolle und für ihn wirtschaftlich so wichtige Entscheidung durch Streichen der Erklärung rückgängig zu machen. Der eigentliche Grund der gesetzlichen Reglung aber liegt darin, daß die Annahme nicht auf ein besonderes Papier erteilt werden kann, sondern auf einen schon bestehenden Wechsel gesetzt wird, der nicht im Eigentum des Bezogenen steht. Diesem ist das Papier anvertraut worden, er muß es also unversehrt wieder herausgeben. Es tauchte nun begreiflicherweise die Frage auf, ob sich die Pflicht zur Rückgabe des Wechsels in unverändertem Zustande auch auf den einmal niedergeschriebenen Annahmevermerk beziehe und welche Folgen die Zerstörung der Annahmeerklärung durch den Bezogenen haben könne.

So hat nicht nur im geltenden Recht der Widerruf der Annahme seine gesetzliche Grundlage gefunden, sondern schon die Wechselordnung und ein großer Teil der Wechselgesetze der deutschen Einzelstaaten hatten den Widerruf der Annahme geregelt.

In der deutschen Wechselordnung lautete die sich auf diesen Gegenstand beziehende Vorschrift des Art. 21 Abs. 4: „Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden".

Über die Tragweite dieser Bestimmung gingen die Meinungen sehr auseinander. Das Gesetz hatte zwar klar zum Ausdruck ge-

bracht, daß sich das Rücknahmeverbot nur auf die schon wirksam erfolgte Annahme bezog. Da sich aber die Wirksamkeit der Annahme nach der Theorie über die Entstehung der Annahmeverbindlichkeit bemaß, so war Art. 21 Abs. 4 infolge seiner Fassung „einmal erfolgte Annahme" der Gegenstand des Streites der Wechseltheorien[26]).

Die preußischen Entwürfe für die allgemeine Deutsche Wechselordnung hatten eine bessere, weil eindeutige Fassung der den Widerruf der Annahme betreffenden Bestimmung geschaffen; denn sowohl der § 61 des ersten preußischen Entwurfes aus dem Jahre 1836 als auch der § 74 des Entwurfes, der die Grundlage für die Verhandlungen der Berliner Wechselkonferenz im Jahre 1845 bildete, hatten sich klar für die Unwiderruflichkeit der Niederschrift entschieden. Dieser Entwurf vom Jahre 1845 wurde einer redaktionellen Umarbeitung unterzogen und gelangte dann im Jahre 1847 in die Leipziger Wechselkonferenz. Der Satz, der sich auf die Unwiderruflichkeit der Annahme bezog, hatte jetzt als Art. 21 Abs. 2 die später in die Wechselordnung (Art. 21 Abs. 4) aufgenommene Formulierung[27]).

Die außerdeutschen Staaten wichen in ihrer Gesetzgebung und in ihren in Schrifttum und Rechtsprechung entwickelten Grund-

---

26) Die herrschende Lehre folgerte daraus die Kreationstheorie. Sie entnahm aus dem Wortlaut dieser Vorschrift, insbesondere aus den Worten „einmal erfolgte Annahme", daß das Gesetz die Annahme mit der erfolgten Niederschrift als vollendet ansehe. Doch sind aus Art. 21 WO zu Unrecht Schlüse auf die Rechtsnatur der Annahmeverbindlichkeit gezogen worden. Die Worte „einmal erfolgte Annahme" deuten keineswegs darauf hin, daß unter Annahme lediglich die Niederschrift zu verstehen ist; denn sonst hätte der Gesetzgeber — wie es in einigen Entwürfen vorgesehen war — ebenso gut die Worte „einmal erfolgte Niederschrift" in den Art. 21 aufnehmen können. Da das aber nicht geschehen ist, muß das Schwergewicht der Auslegung auf das Wort „Annahme" gelegt werden, worauf Grawein mit Recht hinweist (vergl. die Perfektion des Akzepts S. 17/18). Die „Annahme" kann aber sowohl die Niederschrift der Erklärung als auch der ganze juristische Vorgang, durch den der Bezogene in die Wechselverbindlichkeit eintritt, d. i. die Niederschrift und die Übergabe des Papiers an den Wechseleigentümer, sein. Wird somit dem Wort „Annahme" entscheidender Wert beigelegt, dann lassen sich alle Lehrmeinungen über die Entstehung der Annahmeverbindlichkeit begründen, ohne gegen Art. 21 Abs. 4 zu verstoßen, und zwar die reine Kreationstheorie, die Vertragstheorie (Vertrag zwischen Aussteller und Bezogenem, der mit der Niederschrift des Annahmevermerks wirksam wird), als auch die Begebungsvertragstheorie. Der Art. 21 Abs. 4 sagte also weder etwas für noch gegen eine der Wechseltheorien.

27) Thöl Protokolle, 8. Seite des nicht mit Seitenzahlen versehenen Teils.

sätzen über den Widerruf der Annahme sehr voneinander ab. Für den Widerruf bis zur Aushändigung des Wechsels hatten sich unter anderen entschieden:

Ägypten, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Rumänien, Rußland, Serbien, die Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Gegen einen Widerruf der Annahmeerklärung (Niederschrift) hatten sich ausgesprochen:

Argentinien, Brasilien, Chile, Dänemark, Ekuador, Finnland, Guatemala, Holland, Niederländisch Indien, Schweden und die Schweiz[28]).

Eine besondere Reglung hatte der code de commerce von Belgien (Gesetz vom 20. Mai 1872) in dem Art. 11 Abs. 3 und 4, Titel VIII geschaffen. Danach konnte der Annehmer seine Erklärung widerrufen, wenn er sie innerhalb 24 Stunden nach der Annahme durchstrichen und hiervon dem Inhaber Mitteilung gemacht hatte[29]).

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Völker untereinander erheischte die Notwendigkeit eines in allen Ländern übereinstimmenden Wechselrechtes. In dem „Einheitlichen Wechselgesetz" vom 7. Juni 1930 ist der Widerruf der Annahme im Art. 29 wie folgt geregelt:

> „Hat der Bezogene die auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung vor der Rückgabe des Wechsels gestrichen, so gilt die Annahme als verweigert. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß die Streichung vor der Rückgabe des Wechsels erfolgt ist. Hat der Bezogene jedoch dem Inhaber oder einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, die Annahme schriftlich mitgeteilt, so haftet er diesen nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung"[30]).

Da Deutschland dem Abkommen beigetreten ist, ist diese Bestimmung auch ins deutsche Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 übergegangen. Sie gilt nun aber nicht nur in den 26 Vertragsstaa-

---

28) Meyer Felix: Das Weltwechselrecht S. 215—217.
29) Meyer Felix a. a. O. S. 217.
30) Loi uniforme concernant la lettre de change et le billet à ordre in Comptes rendus S. 32 ff (38).

ten, sondern ist tatsächlich bis auf einige Ausnahmen einheitliches Recht; denn auch England und die Vereinigten Staaten von Amerika[31]), die dem Abkommen nicht beitraten[32]), haben dieselbe Reglung. Sie ergibt sich für England aus sect. 21 subs. 1, al. 2 seines Wechselgesetzes (The Bills of Exchangs Act 1882), das die Widerruflichkeit der Annahme bis zur Rückgabe des Wechsels oder einer Benachrichtigung an den Berechtigten vorsieht[33]), und für Amerika trotz Fehlens einer besonderen Bestimmung aus den allgemeinen Regeln des Abschnitts 35 des Amerikanischen Statuts (The Negotiable Instruments Law 1896)[34]).

Die Streichung der Annahmeerklärung vor der Rückgabe des Wechsels durch den Bezogenen.

1. Die bisherige Rechtsauffassung.

Mit der klaren und eindeutigen Fassung des Art. 29 WG ist der Streit über den Widerruf der Annahme abgeschlossen[35]). Er hat nur noch historische Bedeutung, verdient aber zum besseren Verständnis der heutigen Reglung einer wenigstens andeutungsweisen Erörterung.

Die Wirkung der Durchstreichung der Annahmeerklärung wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller in Verbindung mit der Frage nach der Vollendung der Annahme behandelt. So vertrat die weitaus herrschende Lehre den Standpunkt, daß die niedergeschriebene Annahmeerklärung nicht mehr wirksam widerrufen werden könne, eine Durchstreichung daher keine rechtsaufhebende Wirkung habe[36]) [37]). Auch die Rechtsprechung des Reichs-

31) Die Vereinigten Staaten von Amerika waren nur «à titre d'observateur» auf der Konferenz vertreten.

32) Hupka a. a. O. S. 6; vergl. auch Comptes rendus S. 60—63.

33) Hupka a. a. O. S. 73; Meyer Felix a. a. O. S. 217.

34) Meyer Felix a. a. O. S. 217.

35) Inwieweit damit auch der Streit um die Wechseltheorien über die Entstehung der Annahmeverbindlichkeit beendet ist, wird noch weiter unten darzulegen sein.

36) Vergl. für die ältere Lehre statt aller die Übersicht bei Grawein a. a. O. S. 2—4 und Bernstein WO S. 128 und Bernstein: Die Vollendung der Wechselannahme in JW 1920 S. 955; Dernburg a. a. O. S. 270; Grünhut a. a. O. Bd. II S. 34; Langen: Die Kreationstheorie im heutigen Reichsrechte S. 90; Lehmann a. a. O. S. 235, 274; Meyer Herbert: Das Akzept S. 33; Michaelis a. a. O. Art. 21

gerichts hat sich nach einigem Schwanken[38]) dieser Lehre angeschlossen[39]).

Für den Widerruf der Annahme bis zur Über- oder Rückgabe des Wechsels, d. h. für die rechtsvernichtende Wirkung der Streichung der Annahme bis zur Rückgabe hatten sich nach der Nürnberger Novellenkonferenz viele Schriftsteller entschieden[40]). Doch ist diese neuerdings kaum noch vertreten worden[41]).

Eine weniger verbreitete Ansicht bemaß die Wirkung der Durchstreichung nicht nach der Theorie über die Entstehung der Annahmeverbindlichkeit, vielmehr legte sie der Durchstreichung schlechthin rechtsvernichtende Wirkung bei, entnahm jedoch aus Art. 21 Abs. 4 WO, daß der Annehmer verpflichtet sei, einen unversehrten Annahmevermerk wieder auf den Wechsel zu setzen, da der Annehmer zur Durchstreichung nicht befugt gewesen sei[42]).

Anm. 14; Müller Erzbach a. a. O. S. 482; Siegel: Das Versprechen als Verpflichtungstatbestand im heutigen Recht S. 136, 140, 141; Staub-Stranz WO Art. 21 Anm. 1 Fußnote 1; Wieland: Der Wechsel und seine civilrechtlichen Grundlagen S. 97.

37) Diejenigen, die die Niederschrift bereits als Annahme ansehen und daher eine wirksame Streichung nach der Niederschrift nicht mehr zulassen, sind nicht alle Anhänger der Kreationstheorie. Einige unter ihnen sind Vertreter der Vertragstheorie (Der Vertrag ist ein abstrakter Literalvertrag, er wird zwischen Präsentanten und Bezogenem abgeschlossen), z. B. Herbert Meyer, Michaelis, Bernstein und Staub-Stranz.

38) RGZ Bd. 2 S. 91; Bd. 14 S. 23. Beide Entscheidungen fordern die Begebung für die Entstehung der Verbindlichkeit aus einem Blankoakzept, jedoch ohne Einschränkung auf solche.

39) RGZ Bd. 7 S. 119; Bd. 9 S. 57 ff (59); Bd. 24 S. 87 ff (90); Bd. 65 S. 409 ff (411); Bd. 70 S. 210; Bd. 77 S. 140; Bd. 142 S. 307.

40) Insbesondere Leonard Jacobi: Die Perfektion des Wechselakzepts in Arch WR Bd. 10 S. 363/64; vergl. im übrigen die Übersicht bei Grawein a. a. O. S. 5.

41) Lenhoff in Magnus Tabellen Bd. IV, Wechselrecht Tabelle 44 S. 197, VII 2 h.

42) Borchardt: Die allgemeine deutsche Wechselordnung Zus. 269 a Note 201 S. 166; — e —: Beitrag zu der Lehre von Durchstreichungen auf Wechseln usw. in Neues ArchHR Bd. 3 S. 91 ff (100); Hartmann: Das deutsche Wechselrecht S. 330; Kuntze: Deutsches Wechselrecht auf der Grundlage der allgemeinen deutschen Wechselordnung und der Nürnberger Novellen § 90; Lutteroth: Klage auf Wiederherstellung eines vom Trassaten geleisteten, aber vor Rückgabe des Wechsels durchstrichenen Akzepts in ArchWR Bd. 2 S. 436; Thöl WR § 79 Note 5 S. 273—76; Wächter Leonhard: Über den Einfluß und die Bedeutung von auf Wechseln befindlichen Durchstreichungen in ArchWR Bd. 6 S. 41 ff (44); derselbe: Zur Widerlegung von . . . Brauers Interpretation des § 21 der Deutschen Wechselordnung in ZHR Bd. 1 S. 455 ff; Urteil der Kammer des Handelsgerichts Hamburg v. 6. 11. 1851, abgedruckt in ArchWR Bd. 2 S. 437/38 und Bd. 6 S. 49/50.

2. Das neue Recht.

Nach Art. 29 WG kann der Bezogene die auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung bis zur Rückgabe des Wechsels wirksam streichen. Eine Haftung besteht dann für ihn nicht. Die Annahme gilt als verweigert.

a) Der Zweck dieser Vorschrift ist, dem Annehmer die Möglichkeit zu geben, seine Erklärung durch Streichen wieder rückgängig zu machen, solange der Wechsel in seinem Machtbereiche ist. Die Fälle sind nicht sehr selten, daß der Bezogene die Annahmeerklärung irrtümlich oder auf Grund arglistiger Täuschung abgegeben hat. Bei der Beratung über den Widerruf der Annahme wurde davon ausgegangen, daß eine dem Art. 29 entgegengesetzte Reglung, nämlich die Bindung des Bezogenen an die abgegebene Annahmeerklärung häufig zu Härten für den Annehmer führe, aber auch den Interessen des Wechselgläubigers entgegenstehe. Die Annahme sei trotz der Streichung wirksam, der Wechsel aber für den Wechselverkehr vielfach unbrauchbar. Zudem lehre die Erfahrung, daß der Annehmer, der seine Erklärung durchstrichen habe, in den wenigsten Fällen zahle[43]). Um alles das zu vermeiden, hat man sowohl Erleichterungen für den Abnehmer geschaffen, als auch die Stellung der Wechselgläubiger dadurch verbessert, daß ihnen der Rückgriff mangels Annahme zusteht.

b) Eine Streichung gemäß Art. 29 ist nur wirksam, wenn sie vor der Rückgabe des Wechsels erfolgt. Die Beratungen auf der Genfer Wechselrechtskonferenz lassen eine klare Deutung des Wortes „Rückgabe" (im französischen Text „restitution") nicht zu. Auch aus der Tatsache, daß der Haager Entwurf an Stelle des Wortes „restitution" die Worte «de s'être dessaisi» gesetzt hatte, ist nichts für die Wortbedeutung zu entnehmen, haben doch beide Ausdrücke denselben Sinn. Auf der Genfer Konferenz wurde von einer Seite die Meinung vertreten, das Wort „restitution" sei nur als freiwillige Entäußerung aufzufassen[44]), während von einer anderen Seite die Ansicht vertreten wurde, der Ausdruck „restitution" besage für die Frage, ob die Übergabe eine freiwillige oder unfrei-

43) Vergl. Actes 1910 S. 84/85; Comptes rendus S. 136 Nr. 70; Denkschrift 1932 S. 124.

44) Comptes rendus S. 229 (Percerou).

willige sei, nichts[45]). Doch ist der Umstand, daß die von Sulkowski vorgeschlagene Formulierung «remise in circulation» statt „restitution" nicht angenommen wurde, geeignet, in „Rückgabe" lediglich eine freiwillige Besitzaufgabe zu sehen[46]). Sulkowski wollte nämlich mit dieser Formulierung auch die Fälle decken, in denen der Wechsel wider den Willen des Annehmers aus der Hand gekommen ist[47]). Auch die wortgemäße Deutung von Rückgabe bekräftigt diese Ansicht. Unter Rückgabe ist ein Geben, also etwas Freiwilliges zu verstehen. Es ist die gewollte Tätigkeit des Annehmers oder der mit seiner Einwilligung Handelnden[48]).

Die Entscheidung dieser Frage ist wichtig für das Verhältnis des Annehmers zum Inhaber und dessen Vormännern. Würde die Tatsache der Rückgabe allein, also auch die unfreiwillige Besitzaufgabe genügen, dann ginge die Streichungsbefugnis des Annehmers nach Besitzverlust in jedem Falle unter. Wird dagegen freiwilliges Aus-der-Hand-geben gefordert, dann würde der bestohlene Annehmer dem Dieb und dem bösgläubigen Inhaber die Einrede der Streichungsbefugnis entgegenhalten können, er könnte den Wechsel zur Vornahme der Streichung seiner Annahme zurückverlangen[49]). Inwieweit die Streichungsbefugnis gegenüber gutgläubigen Erwerbern des Wechsels in Betracht kommt, hängt davon ab, welche Tatbestände für die Entstehung der Wechselverbindlichkeit, insbesondere der Annahmeverbindlichkeit gefordert werden. Wird z. B. durch den gutgläubigen Erwerb des Wechsels auch der Mangel des Begebungsvertrages geheilt, dann besteht die Streichungsbefugnis dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht mehr[50]).

Der Wechsel ist erst zurückgegeben, wenn er dem Vorleger oder Wechselberechtigten zugegangen ist. Der Wechsel kann also bei postalischer Übermittlung bis zur Aushändigung an den Gläubiger zurückgerufen werden[51]). Anderseits ist eine Rückgabe schon dann

45) Comptes rendus S. 229 (Sulkowski).
46) Hupka a. a. O. S. 74 Fußnote 2.
47) Comptes rendus S. 226.
48) Langen Wechselverbindlichkeit S. 106; Staub-Stranz WG Art. 29 Anm. 5.
49) Langen Wechselverbindlichkeit S. 106; Staub-Stranz WG Art. 29 Anm. 5.
50) Grundsätzlich and. Ans. Staub-Stranz WG Allg. Einleitung Anm. 18; vergl. aber die in Art. 17 Anm. 8 gemachten Einschränkungen.
51) Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 29 Anm. 2; Staub-Stranz WG Art. 29 Anm. 5; vergl. auch Comptes rendus S. 246.

als erfolgt anzusehen, wenn der Annehmer den beim Inhaber liegenden Wechsel mit seiner Erklärung versieht und sich dann wieder entfernt, oder wenn er auf den ihm zur Annahme hingehaltenen Wechsel seine Erklärung setzt. Denn Rückgabe liegt bereits dann vor, wenn der Annehmer durch seine Tätigkeit oder sein Verhalten gezeigt hat, daß er mit dem Wechsel nichts mehr zu tun haben wolle. Dies ist auch dann der Fall, wenn zwischen Annehmer und Vorleger ein Besitzmittlungsverhältnis vereinbart wird, auf Grund dessen der Annehmer, z. B. eine Bank den von ihm angenommenen Wechsel verwahren soll. Mit Wirksamwerden des Titels hört die Streichungsbefugnis auf[52]). Zwar ist dann das Papier nicht aus dem Machtbereich des Annehmers gekommen, doch hat der Bezogene zum Ausdruck gebracht, daß seine eigene Tätigkeit zugunsten des Wechselberechtigten abgeschlossen ist.

Da die Übergabe nur gültig ist, wenn sie mit dem Willen des Annehmers erfolgt, so muß sie als ein Rechtsgeschäft aufgefaßt werden. Ist daher der Annehmer im Augenblick der Rückgabe geschäftsunfähig, dann bleibt die Streichungsbefugnis bestehen. Bei abhanden gekommenen Papieren ist seine Belassung bei dem bösgläubigen und dem Annehmer bekannten Inhaber als Genehmigung aufzufassen.

Die Rückgabe muß an den Inhaber, an denjenigen, der den Wechsel mit Zustimmung des Inhabers dem Bezogenen zur Annahme vorgelegt hat, oder an denjenigen, an den der Bezogene ihn auf Anweisung des Inhabers weitersenden soll, erfolgen[53]). Das Gesetz hat darüber zwar nichts gesagt, doch lautete eine von der Konferenz gebilligte Fassung: „Rückgabe an den Inhaber — avant la remise au porteur"[54]). Dem gleichzustellen ist aber auch die Rückgabe an den Unrichtigen (z. B. infolge Irrtums bei der Versendung); denn der Annehmer hat dann bekundet, daß er seine Tätigkeit bezüglich der Annahmeerklärung abgeschlossen hat.

c) Eine weitere Voraussetzung für die Wirksamkeit der Streichung der Annahmeerklärung ist, daß sie durch den Bezogenen erfolgt. Der Grund dieser Reglung liegt darin, daß vor der Rück-

52) Hupka a. a. O. S. 75, Fußnote 2.
53) Staub-Stranz WG Art. 29 Anm. 5.
54) Comptes rendus S. 238, 246; Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 29 Anm. 2.

gabe des Wechsels aus der Erklärung noch keine Verbindlichkeit und kein Anspruch entstanden sind. Der Bezogene ist also über die Erklärung noch verfügungsberechtigt. — Aber auch Streichungen, die mit seiner Zustimmung von anderen ausgeführt werden, haben die im Art. 29 WG angegebene Wirkung. Durchstreicht jedoch ein Dritter ohne Zustimmung des Bezogenen vor der Rückgabe, dann kann von einem gültigen Widerruf keine Rede sein. Fälle einer solchen Durchstreichung kommen sicherlich sehr selten vor. Meistens wird außer dem Bezogenen niemand auch nur vorübergehend in den Besitz des Wechsels kommen. Wer sollte auch ein Interesse daran haben, daß sich ein anderer nicht wechselmäßig verpflichtet? Regelmäßig wird der Bezogene den Wechsel vor der Rückgabe noch einmal durchsehen. Stellt er die unbefugte Streichung der Annahme fest, und gibt er trotzdem den Wechsel aus der Hand, dann liegt darin eine Genehmigung der Streichung, sodaß sie wirksam ist. Wenn er mit der Streichung nicht einverstanden ist, sondern sich wechselmäßig verpflichten will, dann wird er seine Annahmeerklärung wieder auf den Wechsel setzen. Gäbe er allerdings den so durchstrichenen Wechsel unbesehen weg, dann hätte die Streichung nicht die Wirkung eines gültigen Widerrufs. Der Bezogene wollte sich verpflichten und ist auch verpflichtet.

d) Für die Streichung ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Die Streichung braucht weder dadiert noch gezeichnet zu sein. Es braucht sich überhaupt nicht um eine Streichung im technischen Sinne zu handeln[55]). Radierungen, Rasuren, Überkleben, Vernichtung der Unterschrift durch chemische Mittel, kurz alles, was als ein Widerruf der geschriebenen Erklärung anzusehen ist, stehen der Durchstreichung gleich[56]). Auch das Wort „nicht" vor angenommen[57]) oder etwa der Ausdruck „Ich widerrufe die Annahmeerklärung" sind dem gleichzuachten[58]). Nach dem eingangs entwickelten Grundsatz ist es auch für die Wirkung der Streichung gleichgültig, ob die ursprüngliche Erklärung nach der Durchstreichung noch zu erkennen ist oder nicht.

55) Comptes rendus S. 230, 247—249.
56) Keßler: Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 Art. 29 Anm. 2; Staub-Stranz WG Art. 29 Anm. 6.
57) Denkschrift 1932 S. 124.
58) Staub-Stranz WG Art. 29 Anm. 6.

e) Die ordnungsmäßig vor der Rückgabe vorgenommene Streichung der Annahmeerklärung hat die Wirkung, daß die Annahme als verweigert gilt. Eine Haftung des Annehmers besteht nicht. Der Wechselinhaber kann, soweit Protesterlaß nicht vorliegt (Art. 46 WG), nach erhobenem Protest Rückgriff mangels Annahme nehmen.

f) Eine Haftung des Annehmers bleibt gemäß Art. 29 Abs. 2 WG trotz Durchstreichung vor Rückgabe bestehen, wenn die Annahme einem der Wechselbeteiligten schriftlich mitgeteilt ist.

Der Art. 29 Abs. 2 findet seine innere Begründung darin, daß der Annehmer durch seine an die Außenwelt gerichtete Erklärung infolge ihres selbständigen Charakters einen eigenen Verpflichtungsgrund schafft.

Die wechselmäßige Haftung besteht gegenüber den Wechselgläubigern, deren Namen zur Zeit der Mitteilung auf dem Wechsel standen und denen die schriftliche Nachricht (nicht mündliche oder etwa fernmündliche) der erfolgten Annahme zuging, wobei es gleichgültig ist, ob die Mitteilung vor oder — was selten vorkommen wird — nach der Durchstreichung erfolgt[59]). Eine solche Annahme wirkt also wie eine Rektaannahme. Hat der Annehmer einer Person, die erst nachträglich Wechselgläubigerin wird, die Annahme mitgeteilt, so besteht dieser gegenüber keine Haftung. Ebensowenig tritt eine Haftung gegenüber den Vormännern des benachrichtigten Wechselgläubigers ein[60]). Jedoch haftet er den Rechtsnachfolgern des Benachrichtigten, denen er aber dieselben Einreden entgegenhalten kann, die er gegenüber dem benachrichtigten Wechselgläubiger hatte, ohne daß sich diese auf den Einredeausschluß des Art. 17 WG berufen können, da sie unselbständige Rechtsnachfolger sind; sie haben das Wechselrecht gegen den Annehmer nicht selbständig, wie es in der Urkunde verbrieft ist, erworben, sondern nur auf Grund der besonderen Berechtigung des Vormannes, weil diesem die Mitteilung gemacht worden ist[61]). Der Annehmer

59) Keßler a. a. O. Art. 29 Anm. 5; Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 29 Anm. 5; Staub-Stranz WG Art. 29 Anm. 8 d; die abweichende Fassung des Art. 28 des Haager Entwurfes, wonach nur eine Mitteilung vor der Durchstreichung haftungsbegründend war, wurde geändert, vergl. Comptes rendus S. 136 Nr. 72.

60) Rilk WG Art. 29 Teil I, 1. Abschnitt, Nr. 4 S. 160; Staub-Stranz WG Art. 29 Anm. 8 a.

61) Vergl. hierzu Staub-Stranz WG Art. 17 Anm. 9, V b.

haftet nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung. Daraus ergibt sich, daß der Annehmer trotz gemachter Mitteilung von einer unbeschränkten oder beschränkten Annahme nicht haftet, wenn keine gültige Annahme vorlag. Liegt Teilannahme vor, ist aber Vollannahme mitgeteilt, dann tritt nur Teilhaftung ein. Ist umgekehrt Vollannahme erfolgt, Teilannahme mitgeteilt, dann muß Haftung nach der vollen Annahme eintreten; denn der Annehmer haftet nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung[62]). Auch in diesem Falle Teilhaftung eintreten zu lassen, besteht kein Grund. Dies wird zwar von einigen gelehrt[63]) und damit begründet, daß der Schutz der Wechselbeteiligten durch die entgegengesetzte Reglung nicht genügend gewährleistet sei, und eine Haftung auch nur soweit eintreten könne, als der Inhalt der Mitteilung reiche. Dabei wird aber übersehen, daß die Mitteilung die Haftungsgrundlage als solche darstellt[64]), und daß den Umfang und die Höhe der Haftung nicht die Mitteilung, sondern die durchstrichene Annahmeerklärung bestimmt. Diese Auffassung, die den Wortlaut des Gesetzes für sich hat, wird auch noch durch den Zweck des Absatzes 2 des Art. 29 gerechtfertigt. Eine rechtlich nicht mehr bestehende Erklärung soll doch verbindlich sein, wenn eine schriftliche Mitteilung erfolgt. Die gegenteilige Auffassung würde eine Begünstigung des Annehmers auf Kosten der übrigen Wechselbeteiligten darstellen.

Die Wirkung der Mitteilung besteht darin, daß dem Wechselinhaber neben der Haftung des Annehmers der Rückgriff mangels Annahme zusteht. Es handelt sich hier, was die Wirkungen angeht, um denselben Fall, wie er in Art. 26 Abs. 2 WG vorgesehen ist. Die Annahme gilt als verweigert, jedoch haftet der Annehmer nach dem Inhalt der Annahme[65]). Rückgriffsberechtigt ist aber nicht nur der unbenachrichtigte, sondern auch der benachrichtigte Wechselgläubiger[66]). Wenn die Mitteilung formungültig, z. B. mündlich gemacht worden ist, so begründet sie keine wechselmäßige Haftung. Bürgerlich rechtliche Wirkungen einer solchen Mitteilung sind un-

62) Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 29 Anm. 8.
63) Langen Wechselverbindlichkeit S. 108; Staub-Stranz WG Art. 29 Anm. 8 c.
64) Zustimmend Denkschrift 1932 S. 124.
65) Denkschrift 1932 S. 124; Hupka a. a. O. S. 75; Keßler a. a. O. Art. 29 Anm. 5; Langen Wechselverbindlichkeit S. 109.
66) Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 29 Anm. 7.

ter Umständen gegeben, ebenso wie dies bei formgültiger Mitteilung, aber Fehlen einer Annahme der Fall sein kann[67]).

g) Der Art. 29 Abs. 1 Satz 2 enthält eine Beweisreglung. Ist die Annahme durchstrichen, so wird vermutet, daß sie vor der Rückgabe durchstrichen wurde, und zwar deshalb, weil der Bezogene in der Regel eine Streichung nur vornehmen kann, solange er den Wechsel in Händen hat. Bei der Aufstellung der Beweisregel war das Äußere des Wechsels maßgebend. Eine dahingehende Bestimmung wurde deshalb für notwendig erachtet, weil aus der Streichung häufig nicht zu ersehen sein wird, wann sie vorgenommen wurde. Die Vermutung ist eine echte, sie kann daher widerlegt werden. Klagt der Inhaber aus einem mit durchstrichener Annahme versehenen Wechsel, so hat er den Beweis der nachträglichen Streichung zu führen[68]). Die Vermutung äußert ihre Wirkungen gegen ihn, zugunsten des Annehmers. Macht dagegen der Inhaber Rückgriffsrechte geltend, so wirkt sie sich für ihn aus. Der Rückgriffsschuldner, der mit dem Rückgriff mangels Annahme belangt, einwendet, daß die Streichung erst nachträglich erfolgt und daher die Annahme nicht als verweigert anzusehen sei, hat dafür den Beweis zu erbringen. Dieser Beweis wird durch die Tatsache der Protesterhebung nicht ausgeschlossen.

h) Der Art. 29 behandelt an sich die Streichung der Teilannahme und der abgewandelten Annahme nicht. Doch könnte eine Anwendung der Vorschrift des Art. 29 WG auf diese Annahmearten nur in Frage gestellt sein, wenn für sie ein anderer Zeitpunkt der Bindung des Unterzeichners an die Erklärung vorgesehen wäre, und wenn durch eine Streichung dem Annehmer und dem Wechselgläubiger nachteiligere Folgen als bei der Durchstreichung der Vollannahme entstünden. Das ist jedoch nicht der Fall.

Weder aus dem Gesetz noch aus der Natur der Teilannahme oder abgewandelten Annahme ist ein Grund ersichtlich, weshalb die Bindung des Annehmers nicht auch mit der Rückgabe des Wech-

67) Es werden hier dieselben Grundsätze Anwendung zu finden haben, die die Rechtsprechung für die Fälle aufgestellt hat, in denen auf Anfrage des Wechselinhabers der Bezogene erklärt, die Annahme gehe in Ordnung, so RGZ Bd. 82 S. 337; Rspr. OLG Bd. 20 S. 130; vergl. auch Denkschrift 1932 S. 124.

68) Ist er gemäß Art. 29 Abs. 2 Empfänger einer Mitteilung, so hat er diese zu beweisen.

sels eintreten soll. Insofern stehen der Anwendung des Art. 29 keine Bedenken entgegen.

Aber auch sonst ist gegen die Heranziehung dieser Bestimmung nichts einzuwenden. Die Teilannahme äußert ihre Wirkungen dahin, daß in Höhe des Betrages, den der Bezogene zu zahlen verspricht, eine voll wirksame Annahme vorliegt, in Höhe des nicht angenommenen Teiles die Annahme jedoch als verweigert gilt. Würde die Teilannahme durchstrichen, dann träten für die Wechselbeteiligten dieselben Folgen ein wie bei der Vollannahme, d. h. nunmehr ist auch die Teilannahme und somit die ganze Annahme verweigert. Nicht anders ist es bei der abgewandelten Annahme, Art. 26 Abs. 2 WG. Diese gilt als verweigert, jedoch haftet der Annehmer nach dem Inhalt seiner Erklärung wechselmäßig. Durch die Streichung würde diese (wechselmäßige) Haftung entfallen. Der Inhaber ist also nicht schlechter gestellt. — Auch die Anwendung des Absatzes 2 des Art. 29 stellt keine Benachteiligung für die Wechselbeteiligten dar, weil nach dieser Vorschrift den Benachrichtigten gegenüber eine wechselmäßige Haftung eintritt.

Die Streichung der Annahme, soweit sie im Gesetz nicht geregelt ist.

Bisher ist die vom Gesetz geregelte Streichung der Annahme in ihren Einzelheiten behandelt worden. Aus der vorangehenden Darstellung ergibt sich, daß der Bezogene, solange er den Wechsel in Händen hat, berechtigt ist, mit seiner Erklärung nach Gutdünken zu verfahren. Er kann sie insbesondere durch eine Streichung wirksam widerrufen. Damit sind aber noch nicht alle Fälle der Streichung der Annahmeerklärung erörtert.

So sagt das Gesetz nichts darüber, ob die Tatsache der Streichung allein den Bezogenen der Haftung enthebt, oder ob dazu noch der auf den Widerruf der Erklärung gerichtete Wille des Ausstreichenden hinzutreten muß. Man könnte einwenden, die Frage sei müßig; denn der Annehmer würde wohl immer bei der Streichung den Willen zum Widerruf haben. Es kann zugegeben werden, daß dies auch in den meisten Fällen zutrifft. Doch ist es durchaus denkbar, daß der Bezogene seine Erklärung versehentlich

durchstreicht. In der Tat sind Fälle einer solchen Durchstreichung sehr selten. Doch darf deshalb der Gegenstand nicht unerörtert bleiben, insbesondere da diese Frage auch bei den übrigen Wechselerklärungen auftaucht und infolgedessen von allgemeiner Bedeutung ist. Um das Ergebnis gleich vorwegzunehmen: Eine versehentliche Streichung hat nicht die im Art. 29 WG angegebene Wirkung. Wie die Verpflichtung aus einer Wechselerklärung nur dann entsteht, wenn der Unterzeichner den Willen zur Bindung an die Erklärung hatte, so kann eine Aufhebung der eingegangenen und bestehenden Verbindlichkeit auch nur dadurch herbeigeführt werden, daß zu der Formtilgung der Wille zur Rechtsvernichtung hinzutritt. Es ist kein Grund ersichtlich, im Wechselrecht die allgemeinen Grundsätze über die Aufhebung einer Verbindlichkeit, nämlich das Erfordernis einer auf den Widerruf gerichteten Willensbetätigung, nicht anzuwenden. Doch greift hier in sinngemäßer Anwendung des Art. 29 Abs. 1 Satz 2 die Vermutung Platz, daß die Streichung in Tilgungsabsicht geschehen ist. Das Äußere des Wechsels spricht für einen mit Absicht vorgenommenen und daher gültigen Widerruf. Der Inhaber, der von der versehentlichen Streichung erfährt, und deswegen gegen den Annehmer Ansprüche geltend macht, muß sonach den Nachweis erbringen, daß der Bezogene die Streichung ohne Absicht vorgenommen hat.

Aber nicht jede in Tilgungsabsicht vorgenommene Streichung hat diese Wirkung, sondern nur diejenige, die durch den Berechtigten erfolgt. Es ist bereits dargelegt, daß bei der Annahme der Bezogene nur vor der Rückgabe des Wechsels als der Verfügungsberechtigte hinsichtlich seiner Erklärung anzusehen ist. Damit hat das Gesetz allgemein zum Ausdruck gebracht, daß der Unterzeichner einer jeden Erklärung lediglich vor der Rück- oder Übergabe des Wechsels mit seiner Erklärung nach Gutdünken verfahren kann; denn solange ist sie noch nicht in den rechtlich anerkannten Machtbereich eines Dritten gelangt. Sind aber durch die Erklärung für den Wechselgläubiger bereits Rechte entstanden, dann ist der Unterzeichner nicht mehr in der Lage, über das Recht zu verfügen. Daraus läßt sich zwangslos der weitere Grundsatz herleiten, daß im Wechselrecht — wie überall — nur der Forderungs- oder Verfügungsberechtigte fähig ist, sich seines Rechts zu begeben bzw. sei-

ner Verbindlichkeit zu entledigen. Es kann also nicht jede einseitige Willenserklärung des Wechselschuldners oder -Gläubigers das Recht oder die Verbindlichkeit zum Erlöschen bringen. Zusammengefaßt: Eine Streichung ist nur dann wirksam, wenn sie in Tilgungsabsicht durch den Berechtigten erfolgt.

Im einzelnen ergibt sich daraus, daß nur die vom Bezogenen vorgenommene Streichung wirksam ist, sodann aber auch, daß der Bezogene nur vor der Rückgabe des Wechsels streichen kann[69]); denn nur dann ist der Unterzeichner berechtigt, wenn er den Wechsel noch in Händen hat und dritte Personen noch keine Rechte aus dem Wechsel erworben haben. Streicht der Bezogene nach der Übergabe des Wechsels an den Nehmer oder Indossatar, dann haftet er, und zwar nach dem Inhalt seiner Erklärung.

Bei einer solchen Durchstreichung spricht jedoch die Vermutung dafür, daß sie vor der Rückgabe erfolgt ist. Es wird also angenommen, daß die Streichung ein wirklicher Widerruf ist. Der Inhaber hat den Beweis zu führen, daß die Streichung nach der Rückgabe erfolgt (Art. 29 Abs. 1 Satz 2).

Anders ist die Rechtslage, wenn der Wechselgläubiger oder mit seiner Zustimmung ein anderer (der Annehmer, eine sonstige Person, deren Name auf dem Wechsel steht oder ein Dritter) die Annahmeerklärung streicht, nachdem der Wechsel bereits zurückgegeben ist. In einer solchen Streichung liegt im allgemeinen ein gültig Erlaßvertrag. Jeder Gläubiger ist berechtigt, den Schuldner von seiner Verbindlichkeit zu befreien, wenn dieser mit dem Erlaß einverstanden ist. Der Annehmer haftet dem einwilligenden Gläubiger nicht. Er ist ihm gegenüber, aber auch nur ihm gegenüber durch die Einrede des Schulderlasses geschützt. Den Vormännern und Nachmännern des Einwilligenden bleibt der Annehmer wechselmäßig verhaftet; denn die Annahme ist auch diesen gegenüber erteilt, und auf ihre Rechte kann der Wechselgläubiger nicht verzichten, sodaß die Streichung ihnen gegenüber unwirksam ist[70]).

69) Vergl. auch Comptes rendus S. 228; der Präsident der Genfer Wechselrechtskonferenz hatte den Antrag gestellt, eine Formulierung anzunehmen, daß die Streichung nach der Rückgabe wirkungslos sei. Damit wollte er zum Ausdruck bringen, daß nur eine Streichung vor der Rückgabe einen Widerruf bedeute.

70) Grünhut a. a. O. Bd. II S. 39.

Daraus ist zu folgern, daß die übrigen Wechselbeteiligten nicht etwa einen Anspruch auf Wiederherstellung eines unversehrten Annahmevermerks haben, da ihnen gegenüber die Streichung als nicht erfolgt anzusehen ist. Es bleibt ihnen aber vorbehalten, gegen den einwilligenden Wechselgläubiger Schadensersatzansprüche zu stellen, wenn durch die Streichung irgendein Schaden entstanden ist, etwa durch verminderte Umlaufsfähigkeit oder durch Kreditunwürdigkeit des Papiers. Im übrigen hat der Wechselgläubiger durch die Streichung aber nur auf seine Rechte gegenüber dem Annehmer verzichtet. Seine übrigen aus dem Wechsel entspringenden Rechte bleiben bestehen. So hat er z. B. nach Erfüllung der Regreßverpflichtungen gegen seine Vormänner das Rückgriffsrecht auf Zahlung. Man darf in der Streichung keinen absoluten Verzicht des Gläubigers auf alle seine Wechselrechte sehen, sondern lediglich einen relativen zugunsten des Annehmers.

Wird die Annahme mit Zustimmung aller Wechselbeteiligten, sei es durch den Annehmer, sei es durch irgendeine andere Person, gestrichen, so liegt eine absolut wirksame Streichung vor. Die Wechselschuld des Annehmers ist erloschen. Man mag die Annahme in einem solchen Fall als verweigert ansehen, die Verweigerung wirkt sich indessen nicht aus. In dem allseitigen Verzicht auf die Rechte des Annehmers liegt auch regelmäßig ein solcher auf die Rückgriffsrechte. Der Schulderlaß ist auf dem Wechsel ersichtlich. Die wirksame Streichung kann daher auch dem gutgläubigen Inhaber entgegengesetzt werden.

Für die Streichung der Blankoannahme gilt das für die Annahme Gesagte entsprechend. Nichtige Annahmen, z. B. bedingte oder solche von Nichtbezogenen erzeugen keine wechselrechtlichen Wirkungen. Ihre Durchstreichung kann daher hier nicht behandelt werden.

Zusatz.

Die Bedeutung, die Art. 21 Abs. 4 WO für die Frage der Entstehung der Annahme hatte (vergl. Anm. 26) rechtfertigt es, wenn der an seine Stelle getretene Art. 29 WG neben seiner Bedeutung für die Streichung der Annahmeerklärung auch auf seine Tragweite für den wechselrechtlichen Verpflichtungstatbestand der Annahme un-

tersucht wird. Das Wechselgesetz hat — ebenso wie die Wechselordnung — eine allgemeine Bestimmung über die Entstehung wechselrechtlicher Verpflichtungen nicht aufgenommen und auch nichts darüber gesagt, ob die Verbindlichkeit des Annehmers etwa auf Grund eines Vertrages oder eines einseitigen Schriftaktes entsteht. Man mag den Mangel einer dahingehenden Bestimmung bedauern, bleibt es doch nach wie vor der Wissenschaft überlassen, die alte Problemstellung zu erneuern. So behaupten denn auch Rilk[71]) und Grünberg[72]), mit der Fassung des Art. 29 sei keineswegs zum Ausdruck gebracht, daß die Annahme erst mit der Begebung wirksam werde. Der Bezogene erhalte lediglich das Recht, seine bereits mit der Niederschrift wirksame Annahme vor der Übergabe des Wechsels rückgängig zu machen[73]). Weil unter der Wechselordnung die Kreationstheorie gegolten habe, müsse sie auch unter der Herrschaft des Wechselgesetzes gelten. Auch Langen[74]) verteidigt die Kreationstheorie für die Annahme trotz der Vorschrift des Art. 29 WG. Er behauptet, daß man diese Bestimmung auch so auffassen könne, daß es sich nur um einen Fall handele, in dem das Gesetz den Widerruf einer wirksam abgegebenen Willenserklärung aus praktischen Gesichtspunkten, die allein für die im Art. 29 WG vorgesehene Widerrufsmöglichkeit maßgebend wäre, gestatte. Es seien also Wirksamkeit und Bindung zu scheiden. Entsprechend den Vorschriften über den Vertragsantrag, der mit dem Zugehen vollendet und wirksam sei, dessen Bindung aber nach § 145 BGB bis zum Widerruf vorbehalten werden könne, kommt Langen auch für die Wechselannahme zu dem Ergebnis, daß die Annahme mit der Niederschrift vollendet und wirksam sei, der Gesetzgeber aber dem Annehmer die Widerrufsbefugnis bis zur Rückgabe eingeräumt habe.

Artikel 29 spricht nun aber nicht für eine derartig gezwungene und gekünstelte Konstruktion. Man muß sich vor Augen halten, daß in der Regel Wirksamkeit und Bindung zusammenfallen, und

71) WG Art. 28 S. 155 und Art. 29 S. 160.

72) Grundzüge des neuen Wechsel- und Scheckrechts, S. 11 Fußnote 1.

73) So auch ursprünglich Wiers: Das neue Wechselrecht S. 58/59. Neuerdings hat er jedoch diesen Standpunkt aufgegeben. Vergl. Wiers: Wechselannahme und Theorien im neuen Wechselgesetz S. 42.

74) Der Schutz des Wechselverkehrs nach dem Haager Wechselrechtsabkommen vom 23. Juli 1912, S. 45—50.

daß die zeitliche Trennung von Wirksamkeit und Bindung die Ausnahme darstellt. Es ist nun schwerlich anzunehmen, daß bei der Wechselannahme die Ausnahme als Regel gelten soll. Wenn daher das Gesetz für die Bindung der Annahme die Rückgabe fordert, dann muß daraus gefolgert werden, daß auch die Wirksamkeit erst nach der Rückgabe des Wechsels eintritt. Dann aber entsteht die Annahme nicht schon im Augenblick der Niederschrift. Zudem muß es sehr befremden, wenn gerade von Vertretern der Kreationstheorie diese Trennung zwischen Bindung und Wirksamkeit gemacht wird; denn es liegt im Wesen der Kreationstheorie, daß die Bindung des Schuldners schon an die Niederschrift geknüpft wird, damit der dritte gutgläubige Erwerber geschützt ist.

Somit kann Art. 29 zur Begründung der Kreationstheorie nicht herangezogen werden. Obwohl der Gesetzgeber gerade durch den Wortlaut des Art. 29 (die Haager Fassung «avant biffé de s'être dessaisi du titre ...» ist durch die Worte «... biffé avant la restitution de la lettre ..» ersetzt worden) auch nur den Schein der Stellungnahme zu einer der Theorien vermeiden wollte, so ergibt sich doch aus dem Inhalt der Vorschrift — und auf diesen kommt es allein an —, daß die Annahmeerklärung bis zur Rückgabe durchstrichen werden kann, d. h. daß zur Wirksamkeit der Annahme außer der Niederschrift noch eine Tätigkeit des Annehmers hinzukommen muß, nämlich die Übergabe des Papiers[75]).

Es ist bereits dargelegt worden, daß unter Rückgabe die freiwillige Entäußerung, ein aus-der-Hand-geben des Wechsels zu verstehen sei. Der Bezogene gibt den Wechsel dem Inhaber oder dem für diesen Tätigen. Diese nehmen ihn an. Wie kann dieser Vorgang juristisch anders als ein Begebungsvertrag aufgefaßt werden? Der Inhalt des Art. 29 fordert also tatsächlich für die Entstehung der Annahmeverbindlichkeit den Begebungsvertrag, obwohl seine Schöpfer durch seine Fassung eine solche Folgerung nicht beabsichtigten.

Danach ist ernstlich ein Streit über die Entstehung der Annahme nicht mehr möglich, sodaß die Kreationstheorie für die Annahme nur noch historisches Interesse beanspruchen kann.

75) So auch Hueck: Recht der Wertpapiere in Blomeyers Rechtsbüchern, § 9 IV S. 58.

§ 2.

Die Streichung der Ausstellererklärung und des Indossaments.

Die für die Durchstreichung der Annahme aufgestellten Grund
sätze müssen nun aber in eben demselben Maße für die Ausstelle
erklärung und das Indossament gelten. War es unter der Geltun
der Wechselordnung äußerst bestritten, ob der Inhaber bereits m
der Niederschrift der Annahme Rechte gegen den Annehmer e
warb, so wurde von der Mehrzahl der Schriftsteller und von de
Rechtsprechung des Reichsgerichts die Auffassung vertreten, da
für den Aussteller und Indossanten nicht schon die Niederschri
ihrer Erklärungen (Kreationstheorie), sondern erst der sich dara
knüpfende Begebungsvertrag (Vertragstheorie) oder der gesetzt
Rechtsschein (Rechtsscheintheorie) der Verpflichtungsgrund se
Der Begebungsvertragstheorie folgend[76]) wird davon ausgegange
daß die Erklärungen des Ausstellers und Indossanten nur vorläuf
gen Charakter haben, solange der Wechsel noch in ihren Hände
ist. Rechte und Verpflichtungen sind daraus noch nicht entstande
Sie sind daher zur Streichung ihrer Erklärungen vor der Rückgal
berechtigt. Die Streichung hat auch hier die Wirkung eines gültige
Widerrufs der abgegebenen Erklärung. Eine Haftung der Unte
zeichner entsteht nicht[77]). Es verhält sich so, wie wenn ein Angeb
abgegeben, jedoch widerrufen wird, bevor es beim Empfänger a
gekommen ist.

Ist aber die Streichung erst nach Übergabe des Wechsels an de
Nehmer oder Indossatar erfolgt, dann haben diese bereits Recht
aus dem Wechsel erworben. Die Vernichtung des Schriftaktes be
deutet nunmehr einen einseitigen Eingriff in das wohlerworbe
Recht eines Dritten. Durch eine solche Handlung kann aber de
Wechselschuldner seine Verbindlichkeit nicht zum Erlöschen bri
gen; denn seine in der Durchstreichung liegende auf Aufhebung de
Rechts gerichtete Willenserklärung ist rechtlich unbeachtlich, d
eine bereits bestehende Verbindlichkeit nur mit Zustimmung de

76) Über den heutigen Stand des Theorienstreites vergl. statt aller die Schri
von Richard Schlickum: Verpflichtungstatbestand und Einreden im Wechselrech
besonders die Seiten 61—65.

77) Schwerin: Wechsel- und Scheckrecht einschließlich der Grundbegriffe d
Wertpapierrechts S. 72.

Gläubigers aufgehoben werden kann. Dieser Grundsatz hat im Wechselrecht nicht mindere Bedeutung als im übrigen Recht. Eine Haftung des Ausstellers und Indossanten bleibt entsprechend der Regelung bei der Annahme auch dann bestehen, wenn die Streichung ihrer Erklärungen oder Unterschriften durch einen Unberechtigten vor oder nach der Übergabe des Wechsels vorgenommen wird.

Das Ergebnis mag befremden. Man wird sich zuerst fragen, ob nicht durch die Tatsache, daß infolge der gänzlichen Streichung der Ausstellererklärung oder der Unterschrift das Papier seine Eigenschaft als Wechsel einbüßt und dadurch die Haftung des Ausstellers erlischt. Es wird unten noch näher aufgezeigt, daß auf einer solchen Urkunde gültige wechselmäßige Erklärungen zwar nicht mehr entstehen können, und daß die bisher aus der Urkunde entstandenen Rechte nicht mehr geltend gemacht werden können, weil dem Wechsel der legitimierende Charakter fehlt. Doch bleiben das Wechselrecht und die Verbindlichkeit unter Umständen bestehen[78]; denn wenn der Verlust oder die Vernichtung der ganzen Urkunde nicht ohne weiteres das Recht aus der Urkunde aufhebt, dann entfällt auch nicht die Haftung bei Vernichtung eines wesentlichen Bestandteils.

Aber nicht nur bei der Streichung der Ausstellererklärung, sondern auch bei der des Indossaments liegt es nahe, Einwendungen gegen das oben gewonnene Ergebnis zu erheben, und zwar könnte die Vorschrift des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 WG Veranlassung geben, anzunehmen, die Haftung des Indossanten erlösche in jedem Falle, gleichgültig ob die Streichung eine befugte und beabsichtigte sei oder nicht. Dem ist jedoch nicht so. Zwar sind nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 WG durchstrichene Indossamente als nicht geschrieben anzusehen. Dies gilt aber, wie später noch darzulegen sein wird, nur, sofern es sich darum handelt, den Zusammenhang der Indossamentenkette für den förmlichen Ausweis aus dem Papier nachzuweisen. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes: „Ausgestrichene Indossamente gelten h i e r b e i als nicht geschrieben". Der Haager Entwurf enthielt das Wort „hierbei (à cet

78) And. Ans. Rilk WG S. 270.

égard)" nicht. In die einheitliche Wechselordnung war es jedoch eingefügt worden, um damit klar zum Ausdruck zu bringen, daß durchstrichene Indossamente nur bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben anzusehen sind[79]). Ein anderes Ergebnis kann auch nicht durch die Auslegung der Vorschrift des Art. 50 WG gewonnen werden. Nach Art. 50 Abs. 2 WG kann jeder Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner ausstreichen. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß die Indossamente mit der Streichung schlechthin ihre materielle Wirksamkeit verlieren[80]). Diese haben sie nicht erst durch das Streichen, sondern bereits dadurch verloren, daß der Indossant den Wechsel im Rückgriffswege eingelöst hat[81]).

Die Frage, wann das Recht oder die Verpflichtung aus einem durchstrichenen Indossament untergeht, ist somit richtig nach den allgemeinen Regeln zu lösen[82]).

§ 3.

Die Streichung der Ehrenannahme und der Bürgschaftserklärung.

Nur die berechtigte und in Tilgungsabsicht vorgenommene Durchstreichung hebt auch hier die Wechselverpflichtung auf, bzw. verhindert die Begründung einer Verbindlichkeit. Es wird mit Recht ausgeführt, daß eine Streichung vor Rückgabe des Wechsels eine Haftung der Unterzeichner nicht entstehen lasse[83]). Der Sachverhalt ist ähnlich wie bei der Annahme. Obwohl Bürgschaft und Ehrenannahme auf das nicht dem sich Verpflichtenden, sondern einem Dritten, dem Wechselinhaber gehörige Papier gesetzt werden, so tritt doch eine Bindung des Bürgen und des Ehrenannehmers an ihre Erklärungen erst mit der Übergabe des Wech-

79) Documents préparatoires S. 10 und 54.
80) So allerdings Michaelis a. a. O. Art. 36 Anm. 9 und Art. 55 Anm. 1.
81) Grünhut a. a. O. Bd. II S. 121; Hackmann A.: Änderungen am Wechsel und Scheck S. 32.
82) So Schumann: Die Fälschung nach dem neuen Wechsel- und Scheckrecht S. 90; das Reichsgericht hat unter Geltung der Wechselordnung diese Frage offen gelassen, vergl. JW 1912 S. 254 Nr. 26 und 1915 S. 1123 Nr. 7. Auch neuerdings hat es diese Frage noch nicht entschieden.
83) Staub-Stranz WG Art. 58 Anm. 2; vergl. auch Comptes rendus S. 319

sels an den Inhaber ein, sodaß in entsprechender Anwendung des Art. 29 Abs. 1 bis zur Rückgabe des Wechsels eine wirksame Streichung erfolgen kann. Aus dem Fehlen einer dem Art. 29 entsprechenden Vorschrift kann die Unwiderruflichkeit dieser Erklärungen nicht geschlossen werden[84]). Eine solche Auffassung scheint ein Ausfluß der oben abgelehnten Kreationstheorie zu sein.

§ 4.

Die Streichung von Teilen der Wechselerklärung.

Wird weder die ganze Erklärung noch die Unterschrift, sondern nur ein Teil der Wechselerklärung gestrichen, so finden die bisher erarbeiteten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Hat also der Unterzeichner vor der Übergabe des Wechsels in Tilgungsabsicht einen Bestandteil seiner Erklärung durchstrichen, dann gilt das Durchstrichene als nicht geschrieben, gleichgültig, ob es sich um einen wesentlichen oder unwesentlichen Wechselbestandteil handelt. Es tritt somit eine Haftung nach dem geänderten Text ein. Anders ist jedoch die Rechtslage, wenn die Erklärung bereits in den Machtbereich eines Dritten gekommen ist. Wird nunmehr eine Streichung dieser Art vorgenommen, dann bleibt der Unterzeichner nach dem ursprünglichen Text verhaftet. Die Streichung ist, da sie durch einen Unberechtigten erfolgt, ohne Bedeutung.

II.

Die Haftung der Wechselzeichner bei Veränderungen des Wechselinhalts durch Streichungen.

§ 1.

Die Haftung der Unterzeichner, die ihre Unterschrift nach der Änderung des Wechselinhalts abgegeben haben.

Da es beim Wechsel in der Regel mehrere Verpflichtete gibt, deren wechselrechtliche Verbindlichkeiten zu verschiedenen Zeiten

84) So allerdings Wolff: Grundriß des Wechselrechts S. 80.

entstehen, so ergibt sich daraus möglicherweise eine verschiedene Haftung, wenn der Inhalt des Wechsels geändert wird. Die Änderung kann an einem wesentlichen oder unwesentlichen Bestandteil vorgenommen werden. Unter der Vielgestalt der möglichen Änderungen sind hier nur die durch Streichungen eines Wechselbestandteils entstandenen zu behandeln.

Außer Betracht bleiben die Fälle, in denen die Veränderung im Einvernehmen sämtlicher Beteiligten vorgenommen wird[85]).

Ist ein wesentlicher Bestandteil gestrichen, so ist das Papier keine Wechselurkunde mehr. Die Wechseleigenschaft ist ihr — wie später noch genauer darzulegen sein wird — durch die Streichung genommen. Damit ist die Grundlage für die Abgabe weiterer wechselmäßiger Erklärungen gefallen. Die auf eine solche Urkunde gesetzten Erklärungen sind keine Wechselerklärungen, erzeugen somit weder Wechselrechte- noch Verbindlichkeiten. Diejenigen, die ihre Unterschrift nach einer solchen Veränderung abgeben, werden nicht verhaftet.

Ist aber durch die Streichung eine solche Änderung vorgenommen worden, durch die die Gültigkeit der Wechselurkunde nicht berührt wird, so entsteht eine Haftung des Unterzeichners, und zwar nach dem Inhalt, den die Urkunde zur Zeit der Unterschrift hat, ganz gleichgültig, ob die Veränderung günstig oder ungünstig ist. Dieser unter der Geltung der Wechselordnung allgemein anerkannte[86]) und durchaus zu billigende Rechtssatz hat im Art. 69 WG seinen Niederschlag gefunden. Die durch eine Streichung erfolgte Änderung hat die Bedeutung, daß das Durchstrichene als nicht vorhanden anzusehen ist. Die Streichung tilgt die Form, die Schrift. Für denjenigen, der seine Wechselerklärung abgibt, ist bezüglich seiner Haftung die äußere Gestalt des Wechsels maßgebend. Nur was auf dem Wechsel unversehrt, d. h. undurchstrichen steht, ist für den Unterzeichner da, nur das ist durch seine Unterschrift gedeckt. Für ihn ist Durchstrichenes nicht mehr vorhanden, ganz gleichgültig, ob es lesbar geblieben ist oder nicht. Es

85) Staub-Stranz WG Art. 69 Anm. 3.

86) Grünhut a. a. O. Bd. I S. 433—435, 439, 442; Michaelis a. a. O. Artt. 75, 76 Anm. 7 am Ende; Staub-Stranz WO Artt. 75, 76 Anm. 13 und 16; ROHG Bd. 24 S. 261 ff (264); RGZ Bd. 32 S. 36 ff (38) und in JW 1911 S. 2410.

haben hier dieselben Grundsätze zu gelten, wie bei der Frage nach der Wirkung der Durchstreichung für die Formgültigkeit der Urkunde. Auch hier muß ebenfalls aus Gründen der Sicherheit des Wechselverkehrs die verkehrsläufige Wirkung der Streichung ausschlaggebend sein.

Wird z. B. eine vom Aussteller vorgenommene Domizilierung von diesem nach der Übergabe des Wechsels an den Nehmer durchstrichen, so bleibt der Vermerk für diejenigen gültig, die den Wechsel vor der Durchstreichung unterschrieben und die Streichung nicht genehmigt haben, d. h. sie haften als Rückgriffsschuldner nur bei Protest gegen den im durchstrichenen Vermerk angegebenen Zahlungsleister[87]). Diejenigen, die nach der Durchstreichung des Vermerks den Wechsel unterzeichneten, haften als Rückgriffsschuldner nur, wenn gegen den Annehmer Protest erhoben worden ist; denn ihnen gegenüber besteht der Domizilvermerk nicht mehr[88]).

§ 2.

Die Haftung der Unterzeichner, die ihre Unterschrift vor der Veränderung abgegeben haben.

Unter Geltung der früheren Wechselordnung.

Die Rechtsstellung derjenigen, die vor der Veränderung unterzeichneten, war im bisherigen Recht nicht einheitlich.

Einigkeit bestand darin, daß die, welche vor der Änderung eines Wechselbestandteils unterzeichnet hatten, dann nach dem geänderten Inhalt hafteten, wenn sie in die Abänderung einwilligten oder diese nachträglich genehmigten. Die Zustimmung kann formlos (§ 182 Abs. 2 BGB) gegenüber einem nach dem neuen Wechseltext Haftenden erfolgen[89]).

Weiterhin bestand im wesentlichen Einigkeit für den Fall, daß ein unwesentlicher Bestandteil durchstrichen worden war. Hier ließ

---

87) Staub-Stranz WG Art. 4 Anm. 9.

88) Vergl. dazu Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 69 Anm. 6; ROHG Bd. 3 S. 51 ff (54/55).

89) Staub-Stranz WO Artt. 75, 76 Anm. 13, 16 und 21 und Art. 95 Anm. 10 a; ROHG Bd. 24 S. 261 ff (264); RGZ Bd. 32 S. 36 ff (38).

man die Haftung der früheren Unterzeichner den Inhalt entscheiden, den der Wechsel zur Zeit ihrer Unterschrift trug[90]).

Doch gingen die Meinungen sehr auseinander für den Fall, daß ein wesentlicher Bestandteil verändert wurde. Die ältere Rechtsprechung und der überwiegende Teil auch des neueren Schrifttums nahmen an, daß die Haftung derjenigen, die den Wechsel vor der Abänderung unterzeichnet hatten, erlösche[91]). Eine Wechselverpflichtung entsprechend dem geänderten Text seien die Wechselzeichner nicht eingegangen. Die ursprüngliche Wechselverbindlichkeit dagegen entfalle, weil der wesentliche Bestandteil durchstrichen sei. Die Zerstörung der Form des Wechsels tilge auch das Wechselrecht. Begründet wurde diese Ansicht mit der schriftgemäßen Natur des Wechsels und gerechtfertigt mit dem Hinweis, daß die im Wechselverkehr erforderliche Sicherheit eine Spaltung in inhaltlich verschiedene Forderungen nicht zulasse.

Das Reichsgericht[92]) hat diese überspannt formale Betrachtungsweise aufgegeben, dabei aber versucht, dem Grundsatz der Schriftgemäßheit nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Eine Haftung der früheren Unterzeichner wird sonach bejaht, wenn trotz der Abänderung der ursprüngliche Text nach tatsächlicher oder bloß gedanklicher Entfernung des fälschenden Zusatzes noch erkennbar sei; denn in dem Begriff der Verfälschung liege noch nichts, was die Fortdauer der Haftung gemäß dem ursprünglichen Wechselinhalt hindere, es komme vielmehr auf die Art der Verfälschung an[93]). So hat denn das Reichsgericht bei Durchstreichung eines wesentlichen Bestandteils, an dessen Stelle in abgeänderter Form ein neuer eingesetzt wurde, Entsprechendes angenommen[94]). Es ließ diejenigen, die vor der Durchstreichung unterzeichnet hatten, nach dem ursprünglichen durchstrichenen Text haften, wenn dieser noch les-

90) Bernstein WO S. 68; Grünhut a. a. O. Bd. I S. 441; Staub-Stranz WO Artt. 75/76 Anm. 13 und 18; RGZ Bd. 32 S. 36 ff (38); Bd. 113 S. 335 ff (339).

91) ROHG Bd. 13 S. 154—155; Bd. 23 S. 339 ff (340); Bernstein WO S. 67; Grünhut a. a. O. Bd. I S. 439, 440; Rehbein-Mansfeld a. a. O. Artt. 75/76 Anm. 5; Rilk: Die Blankounterschriften beim Wechsel unter besonderer Berücksichtigung des unredlichen Gebrauchs der Blankounterschriften S. 79; Staub-Stranz WO Artt. 75/76 Anm. 16; Thöl WR S. 695 anderseits S. 745; vergl. auch das in RGZ Bd. 108 S. 80 zuammengestellte Schrifttum.

92) RGZ Bd. 54 S. 386 ff; Bd. 108 S. 78 ff; Bd. 111 S. 280 ff.

93) RGZ Bd. 54 S. 386 ff.

94) RGZ Bd. 108 S. 78 ff; Bd. 111 S. 280 ff.

bar geblieben war. Die Ansicht des Reichsgerichts läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Wechselverpflichteten, die vor der Durchstreichung eines wesentlichen Bestandteils ihre Unterschrift abgegeben hatten, entsprechend dem durchstrichenen Inhalt haften, wenn das Durchstrichene noch erkennbar ist.

Nach dem neuen Recht.

Das Wechselgesetz schafft in dieser Frage Klarheit und grundlegende Änderung. Es bestimmt im Art 69: „Wird der Text eines Wechsels geändert, so haften diejenigen, die nach der Änderung ihre Unterschrift auf den Wechsel gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Text; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Texte".

Die Wertpapierforderung wird also gespalten. Es besteht mithin die Möglichkeit, daß eine Urkunde die Grundlage inhaltlich verschiedener Ansprüche ist. Für die Auslegung des Art. 69 läßt der Wortlaut der Bestimmung eine Einschränkung nicht zu. Diese Vorschrift ist nicht nur auf Änderungen zu beziehen, die den Context, d. h. die Zahlungsanweisung betreffen, sondern auch auf Verfälschungen auf der Rückseite. Weiterhin soll der Art. 69 nicht nur die Veränderung unwesentlicher, sondern auch wesentlicher Bestandteile regeln. Ebenfalls läßt sich eine Einschränkung im Sinne der bisherigen Auffassung des Reichsgerichts, daß eine Haftung nur bei erkennbar gebliebener Änderung möglich sei, nicht mehr aufrechterhalten. Aus dem Wortlaut des Art. 69 ist jedenfalls eine solche Einschränkung nicht zu entnehmen. Zwar ließe sie sich damit rechtfertigen, daß auch das Wechselgesetz von dem Grundsatz der Schriftgemäßheit ausgehe.

Aus den oben entwickelten Grundsätzen ergibt sich aber, daß es für die Frage, ob aus einer durchstrichenen Erklärung gehaftet wird, nicht darauf ankommt, daß das Durchstrichene leserlich geblieben ist. Auch aus der nicht mehr erkennbar durchstrichenen Erklärung kann materiell eine Haftung hergeleitet werden, wenn die Durchstreichung von einem Unberechtigten herrührte oder versehentlich vorgenommen wurde. Dasselbe hat auch hier zu gelten. Der Wechselverpflichtete haftet entsprechend dem Inhalt, den das

Papier zur Zeit seiner Unterzeichnung und Begebung hatte. Wenn jedoch der Wechselverpflichtete selber einen Bestandteil des Wechsels berechtigterweise und in Tilgungsabsicht durchstrichen hat, dann haftet er nach dem undurchstrichenen Wechselinhalt. Das ist z. B. der Fall, wenn er einen Bestandteil s e i n e r Erklärung vor der Übergabe des Wechsels durchstrichen hat. Alle Streichungen, die nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, seien es solche an der eigenen Erklärung oder an einer anderen, sind für den Wechselverpflichteten wirkungslos. Sie entbinden ihn daher nicht der Haftung. Ausgenommen ist die spätere Streichung durch den Wechselgläubiger oder im Einverständnis aller Wechselbeteiligten. Diese Auffassung, die sich notwendig aus den dieser Arbeit entwickelten Leitgedanken ergibt, wird auch von dem neueren Schrifttum zum Wechselgesetz vertreten[95]). Sie steht nicht im Widerspruch zum Gesetz; denn dieses enthält keinerlei Einschränkungen. Der Grundsatz der Schriftgemäßheit tritt zwar in den Hintergrund. Doch scheint er bei der Genfer Wechselrechtskonferenz in der Frage der Änderungen nicht die entscheidende Rolle gespielt zu haben. Während noch die Deutsche Denkschrift 1912/13[96]) bei den Erläuterungen zu Artt. 68/69 einen Hinweis auf das Reichsgericht Bd. 54 S. 386 ff enthält und sagt, die Haftung nach dem ursprünglichen Text setze voraus, daß sich dieser noch aus dem Wechsel ersehen lasse, so erwähnt die Deutsche Denkschrift 1932 die Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht mehr[97]).

Durchstreichungen setzen den Wechseltext ohne weiteres dem Verdacht der vorgenommenen Veränderung aus. Der Gläubiger hat somit zu beweisen, daß der Wechselschuldner erst nach der Durchstreichung seine Unterschrift geleistet oder der Streichung zuge-

---

95) So vor allem: Lenhoff Einheitl. Wechselrecht S. 11 Anm. 25; Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 69 Anm. 7; Staub-Stranz WG Art. 69 Anm. 7; Schumann Fälschung S. 79—83; Schumann: Wechsel- und Scheckgesetzgebung S. 56; and. Ans. Keßler a. a. O. Art. 69 Anm. 1 und Rilk WG S. 270. Vergl. auch Bernstein in JW 1924 S. 1154. Dort wird zugegeben, daß die Genfer Fassung für die hier vertretene Ansicht spricht. Michaelis a. a. O. Art. 64 Anhang II B zum Unterabschnitt XII und Meyer Felix a. a. O. S. 49 vertraten diesen Standpunkt auch für das bisherige Recht.

96) Denkschrift 1912/13 S. 86/87.

97) Denkschrift 1932 S. 135.

stimmt hat[98]). Bei offensichtlicher oder bewiesener Streichung nach der Unterzeichnung ist er auch dafür beweispflichtig, welchen Inhalt die Urkunde vor der Änderung gehabt hat[99]).

---

98) Meyer Felix a. a. O. S. 50; Michaelis a. a. O. Artt. 75/76 Anm. 9; Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 69 Anm. 7; Rehbein-Mansfeld a. a. O. Artt. 75/76 Anm. 4; Staub-Stranz WG Art. 69 Anm. 15; RGZ Bd. 66 S. 201/202; Bd. 113 S. 335 ff (337/338).

99) Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 69 Anm. 7; Staub-Stranz WG Art. 69 Anm. 15.

2. Kapitel.

Die Bedeutung der Streichung von Wechselerklärungen für den förmlichen Ausweis des Berechtigten (Legitimation).

I.

Allgemeine Fragen.

In der Haftung des Unterzeichners ist die Bedeutung der Wechselerklärung nicht erschöpft. Nicht minder wichtig ist ihre Wirkung für den förmlichen Ausweis, die allerdings in diesem Zusammenhang im wesentlichen nur unter dem Gesichtspunkt der durchstrichenen Wechselerklärung erörtert werden kann. Die Legitimationswirkung durchstrichener Erklärungen wird in den Artt. 16 und 50 WG — jedoch nur teilweise — behandelt. Um aber die Tragweite dieser Bestimmungen und die ganze Bedeutung dieser Frage völlig zu ermessen, bedarf es nachfolgender einleitender Bemerkung:

Wechselgläubiger ist der Wechseleigentümer. Wie beim Inhaberpapier ist auch beim Wechsel der Eigentumserwerb Voraussetzung für den Erwerb der Gläubigerrechte. Das ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, läßt sich aber aus den Artt. 11, 14 und 16 WG entnehmen. Danach kann der Wechsel durch Indossament übertragen werden mit der Folge, daß alle Rechte aus dem Wechsel auf den Erwerber des Papiers übergehen. Der Eigentumserwerb ist also die Voraussetzung der Gläubigerstellung.

Das Gesetz spricht jedoch nicht vom Eigentümer des Wechsels als dem Wechselgläubiger, sondern vom rechtmäßigen Inhaber, Art. 16 Abs. 1 WG. Darunter ist derjenige zu verstehen, der wechselmäßig zur Geltendmachung der Rechte durch Innehabung des Wechsels und eine ununterbrochene Kette von Indossamenten als Wechselgläubiger ausgewiesen ist. Diese Kennzeichnung des Berechtigten hat das Gesetz deshalb gewählt, weil es dem Bedürfnis des Wechselverkehrs entsprechend die Ausübung der Rechte an äußere und aus dem Wechsel selbst feststellbare Tatbestände

knüpfen wollte. Dieser leicht erkennbare förmliche Ausweis, auch formelle Legitimation genannt, ist in den Vordergrund gerückt. Er ist jedoch von der materiellen Berechtigung scharf zu unterscheiden[100]). Diese ist das Gläubigerrecht selbst, jener ist der Rechtsschein für das Recht. Zwar werden sich in der Regel materielle Berechtigung und formelle Legitimation decken, der förmlich Ausgewiesene ist im allgemeinen auch der wahrhaft Berechtigte. Ihm kommt der Ausweis zugute, indem er eine Vermutung für seine Berechtigung schafft.

Das Vorhandensein der formellen Legitimation bewirkt somit, daß derjenige, der den Wechsel in Händen hat, als der rechtmäßige Inhaber, als Wechselgläubiger oder Wechseleigentümer gilt. Für diesen besteht die — jedoch jeder Zeit widerlegbare — Vermutung für die rechtmäßige Ausübung der Wechselrechte, als welche namentlich die Übertragung der Wechselrechte, Protest mangels Zahlung und Inanspruchnahme des Schuldners auf Zahlung in Frage kommen.

§ 1.

Die Streichung der Ausstellererklärung.

Die Voraussetzung des förmlichen Ausweises ist der Besitz der Wechselurkunde und beim indossierten Wechsel die zusammenhängende bis auf den Inhaber hinabreichende ununterbrochene Kette ordnungsmäßiger Indossamente. Bei Verlust oder Vernichtung des Wechsels mangelt es demgemäß an der Legitimation. Es fragt sich, ob diese Folge auch eintritt, wenn auf dem Wechsel Streichungen vorgenommen werden. Da der Formmangel dem Papier die Eigenschaft als Wechsel nimmt und ihn damit einem verlorenen oder vernichteten Wechsel gleichstellt, ist die Frage gleichbedeutend mit der nach der Wirkung der Streichung für die Formgültigkeit des Wechsels. Das Gesetz hat in den Artt. 1 Ziff. 1—8 und 75 Ziff. 1—7 die Formerfordernisse der Ausstellererklärung,

100) Diese Unterscheidung billigen grundsätzlich: Mansfeld Wechsellegitimation und Wechselberechtigung in LZ 1912 S. 577 ff (588) und Auslegung wechselmäßiger Erklärungen. Legitimation in LZ 1914 S. 1089 ff; Staub-Stranz WG Art. 16 Anm. 3; RGZ Bd. 77 S. 185 ff (189); Bd. 114 S. 365 ff. Dagegen Wienstein: Keine Wechselberechtigung ohne Legitimation in LZ 1915 S. 567 ff.

die zugleich die wesentlichen Bestandteile des Wechsels sind, aufgezählt. Die Vorschriften der Artt. 1 und 75 legen fest, welche Merkmale ein Papier haben muß, um als Wechsel zu erscheinen. Nur die Urkunde, die alle wesentlichen Bestandteile enthält, ist ein formgültiger Wechsel. Die Ausstellererklärung kann zwar noch andere als die in den Artt. 1 und 75 aufgeführten Bestandteile haben, jedoch sind diese für die Formgültigkeit des Wechsels ebensowenig von Bedeutung wie die übrigen Wechselerklärungen es sind. Im Hinblick auf die Form des Wechsels sind sie dessen unwesentliche Bestandteile.

Das Fehlen eines wesentlichen Bestandteils bewirkt, daß die Urkunde nicht als gezogener oder eigener Wechsel gilt, Artt. 2 Abs. 1, 76 Abs. 1 WG, d. h. die Urkunde ist als Wechsel ungültig[101]). Dem gänzlichen Mangel eines wesentlichen Bestandteils steht es gleich, wenn bei einem vollständigen, d. h. formgültigen Wechsel ein wesentlicher Bestandteil nachträglich vernichtet wird[102]). Darüber, ob durch eine Streichung ein wesentlicher Bestandteil beseitigt werden kann, enthält das Wechselgesetz keine besonderen Bestimmungen, auch die Wechselordnung sagte nichts über diese Frage[103]). Inwieweit durch eine Streichung die Form einer Wechselerklärung im allgemeinen zerstört wird, ist bereits erörtert worden. Hier handelt es sich um dieselbe Frage[104]). Es kann daher auf die früheren

101) Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 2 Anm. 3; Staub-Stranz WG Art. 2 Anm. 1.

102) Grünhut a. a. O. Bd. I S. 433; Keßler a. a. O. Art. 69 Anm. 1; Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 69 Anm. 3; Schumann Fälschung S. 72; Staub-Stranz WG Art. 69 Anm. 6 und 7.

103) In Ungarn, § 6 und Bulgarien, Art. 532 war audrücklich bestimmt, daß dem Mangel eines wesentlichen Bestandteils gleich zu halten sei, wenn dieser auf dem Wechsel absichtlich durchstrichen werde, und daß die erfolgte Durchstreichung bis zum Beweise des Gegenteils als eine absichtliche zu betrachten sei. Vergl. hierzu Grünhut a. a. O. Bd. I S. 433 Anm. 3 und Meyer Felix a. a. O. S. 141.

104) Sie ist aber bisher nicht mit der Klarheit behandelt worden wie die Frage, welche Wirkung die Streichung auf die Form des Wechsels im allgemeinen hat. Zwar vertreten die meisten Schriftsteller auch hier denselben Standpunkt. Vergl. Bernstein WO S. 68; Grünhut a. a. O. Bd. I S. 433; Hacmann Max: Beiträge zum Wechselrecht mit besonderer Berücksichtigung des unlauteren Wechselverkehrs S. 210; Jacobi Die Wertpapiere S. 387; Michaelis a. a. O. Art. 4 Anm. 57; Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 69 Anm. 3; Rilk WG S. 269; Staub-Stranz WG Art. 69 Anm. 5 und Art. 90 Anm. 3 a; Wiers WG S. 32; ROHG Bd. 19 S. 271. — Quassowski-Albrecht, die nur der Durchstreichung, nach der das Geschriebene nicht mehr erkennbar ist, eine im formalen Sinne absolut zerstörende Wirkung beimessen, versuchen ihre Ansicht mit einem Hinweis auf das

Ausführungen verwiesen werden. Die dort gefundenen Grundsätze müssen hier umso mehr Anwendung finden. Der Gesetzgeber hat nämlich nicht ohne Grund bestimmte Formerfordernisse aufgestellt. Jedermann soll die Möglichkeit gegeben sein, eine Urkunde beim ersten Anblick als einen Wechsel zu erkennen. Ein solcher liegt dann vor, wenn alle Formerfordernisse erfüllt sind. Die Eigenschaft des Papiers als Wechsel ist dann offenkundig. Ob der Aussteller geschäftsfähig ist, ob er sich verpflichten wollte oder konnte, oder ob er verpflichtet ist, das alles hat für die Frage, ob der äußeren Form nach ein Wechsel vorliegt, keine Bedeutung, da der Wechsel ein Formalakt ist. Wie nun durch die Form der Wechsel geschaffen wird, so muß er durch die Zerstörung der Form seine Wechseleigenschaft verlieren. Die Form wird aber zerstört, wenn die die Form bildende Schrift durchstrichen ist. Was durchstrichen wird, ist tatsächlich noch da, doch der Form nach vernichtet. Das Durchstreichen hebt für den Außenstehenden — und darauf kommt es hier allein an — das Geschriebene auf. Danach muß es gleichgültig sein, ob das Durchstrichene lesbar oder unlesbar ist. Nicht die Erkennbarkeit der früheren Form ist maßgebend, sondern die Tatsache, daß durch Streichen verkehrsüblich die Schriftzeichen getilgt werden.

Kommt es sonach für die Formgültigkeit des Wechsels nur auf rein äußerlich zu betrachtende Tatbestände an, so kann es auch keinen Unterschied machen, ob die Durchstreichung des wesentlichen Bestandteils absichtlich oder versehentlich, befugt oder unbefugt vorgenommen wurde[105]).

Reichsgericht zu begründen. Doch ist die Berufung auf das Reichsgericht in diesem Punkte nicht gerechtfertigt; es heißt nämlich in der angezogenen Entscheidung Bd. 108 S. 78 ff (79): „Kein Zweifel könnte an der Ungültigkeit des Wechsels bestehen, wenn die Wechselsumme durch Zerreißen, Radieren und ähnliches völlig beseitigt wäre (WO Art. 4 Nr. 2). Ob dahin eine Durchstreichung nur dann zu zählen wäre, wenn sie den Betrag unleserlich machen würde, kann dahinstehen. . .“ Wenn auch das RG in dieser Entscheidung auf S. 82 sagt, daß der Durchstreichung als solcher eine im formalen Sinne so sehr zerstörende Wirkung nicht beizumessen sei usw., so scheint es doch in dieser Frage seinen allgemeinen Standpunkt über die formtilgende Wirkung der Durchstreichung nicht aufrecht zu halten.

105) Grünhut a. a. O. Bd. I S. 433; Meyer Felix a. a. O. S. 141; Rehbein-Mansfeld a. a. O. Art. 7 Anm. 4; Thöl WR S. 745. And. Ansicht v. Canstein a. a. O., § 12 Anm. 47, S. 181 und 182 und die dort Angeführten.

Aus alledem folgt, daß eine Urkunde, bei der ein oder mehrere wesentliche Bestandteile durchstrichen sind, den Inhaber nicht zu legitimieren imstande ist. Aus einem solchen Papier können keine wechselrechtlichen Ansprüche mehr erhoben werden. Inwieweit andere Ansprüche aus ihr geltend gemacht werden können, hängt von dem Bild ab, welches das Papier nach der Durchstreichung bietet, und davon, ob die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit des Wechsels eine Verpflichtungsurkunde anderer Art gewollt hatten. Ist z. B. das Wort „Wechsel" mit Zustimmung aller Beteiligten gestrichen worden, dann wird man ohne Bedenken die Urkunde als eine bürgerlich-rechtliche oder kaufmännische Anweisung anzusehen haben. In den meisten Fällen wird es jedoch nicht angängig sein, derartige Urkunden gemäß § 140 BGB umzudeuten. Sie sind vielmehr als vernichtet zu betrachten und können daher im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden (Art. 90 WG, §§ 946 ff, 1003 ff ZPO), wenn ein wesentlicher Bestandteil unleserlich durchstrichen ist[106]). Ist das Geschriebene noch erkennbar, dann kann eine neue Ausfertigung verlangt werden[107]).

Ist ein wesentlicher Bestandteil nach der Durchstreichung wieder ersetzt worden, dann weist das Papier in seiner neuen Gestalt alle notwendigen Erfordernisse auf. Es ist daher ein formgültiger Wechsel. Der Legitimationsmangel ist wieder behoben.

Wird jedoch ein nicht wesentlicher Bestandteil durchstrichen, so ist dadurch die Formgültigkeit des Wechsels und mithin seine Legitimationskraft nicht beeinträchtigt. Dies gilt z. B. bei der Durchstreichung unwesentlicher Bestandteile der Ausstellererklärung oder bei der der Indossamente, der Annahmeerklärung usw. Die Formgültigkeit ist auch zu bejahen, wenn die Verfallzeit durchstrichen[108]) oder wenn die Wechselsumme in Zahlen oder Buchstaben ange-

106) So Michaelis a. a. O. Art. 73 Anm. 2; Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 69 Anm. 3; Schumann Fälschung S. 72/73; Staub-Stranz WG Art. 69 Anm. 6 und Art. 90 Anm. 3 a. — Kraftloserklärung der Urkunde bei Vernichtung eines wesentlichen Bestandteils lassen nicht zu: Adler a. a. O. S. 123; Jacobi Die Wertpapiere S. 387; Lenhoff Einheitl. Wechselrecht S. 92.

107) In sinngemäßer Anwendung des § 798 BGB; vergl. hierzu Stinshoff a. a. O. S. 14.

108) Die Verfallzeit gehört zwar zu den regelmäßigen Bestandteilen des Wechsels, ist aber nicht mehr wesentliches Formerfordernis; denn ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel Art. 2 Abs. 2. Anders die WO Art. 4 Ziff. 4.

geben ist, und entweder die Angabe in Buchstaben oder Zahlen durchstrichen, oder wenn eine von mehreren Ausstellerunterschriften ausgestrichen wird[109]). Gleich zu behandeln ist die nachträgliche Durchstreichung des Domizilvermerks. Sie ist für die Gültigkeit des Wechsels ohne Bedeutung. Der Domizilvermerk gehört nicht zu den wesentlichen Bestandteilen[110]).

Durchstreichungen können aber nicht nur die Formgültigkeit des Wechsels aufheben oder unberührt lassen, sondern auch herstellen. Die Formwidrigkeit wird insbesondere durch die Streichung von der Grundwechselerklärung beigefügten Bedingungen beseitigt. Dasselbe gilt von der Streichung eines unmöglichen Zahlungsorts. Ist jedoch in einem solchen Falle bei dem Namen des Bezogenen ein Wohnort angegeben, so bedarf es einer Durchstreichung nicht; denn dann findet eine Ergänzung gemäß Art. 2 Abs. 3 statt[111]). Bei der Angabe mehrerer Zahlungsorte, mehrerer Ausstellungstage oder Ausstellungsorte ist der Wechsel ungültig[112]), selbst dann, wenn mehrere Aussteller auf dem Wechsel vorhanden sind[113]). Die Durchstreichung der überflüssigen Angaben bewirkt die Formgültigkeit der ungültigen Wechselurkunde.

§ 2.

Die Streichung der Indossamente.

Dem weiteren Erfordernis der Legitimation ist dann Genüge getan, wenn die Indossamente in äußerlich und sinnlich wahrnehmbarer Weise in Ordnung sind. Gleichgültig ist, ob sie echt oder gefälscht sind, ob der Namensträger haftet oder nicht. Dementspre-

109) Bernstein WO S. 69; Hacmann Max a. a. O. S. 212; Lehmann a. a. O. S. 413, § 108 Anm. 28; Michaelis a. a. O. Art. 4 Anm. 36; Schubert: Die Wechselunterschrift des Ausstellers S. 43; Staub-Stranz WG Art. 1 Anm. 68 a; ROHG Bd. 1 S. 247; Bd. 18 S. 368.

110) So Staub-Stranz WG Art. 4 Anm. 9; ROHG Bd. 12 S. 431. And. Ansicht Hacmann Max a. a. O. S. 210/211, der der Durchstreichung des Domizilvermerks dieselben Wirkungen beimißt wie der eines wesentlichen Bestandteils.

111) And. Ansicht Staub-Stranz WG Art. 1 Anm. 37 und Art. 2 Anm. 9.

112) Hueck a. a. O. § 7 II 7 c S. 36; Lehmann in Jherings Jahrb Bd. 34 S. 406; Michaelis a. a. O. Art. 4 Anm. 41; Rehbein-Mansfeld a. a. O. Art. 4 Anm. 31; Rilk WG S. 18; ROHG Bd. 21 S. 179; RGZ Bd. 11 S. 165 ff (169). And. Ansicht Bernstein WO S. 45.

113) Grünhut a. a. O. Bd. I S. 406; Staub-Stranz WG Art. 1 Anm. 37. And. Ansicht Rilk WG S. 18.

chend ist die Durchstreichung von Indossamenten zu behandeln. Bei der Prüfung der Legitimation gilt ein durchstrichenes Indossament als nicht geschrieben, Art. 16 Abs. 1 Satz 2 WG. Es wurde bereits oben gezeigt, daß für die Wirkung der Durchstreichung eines Indossaments hinsichtlich der Haftung die Absicht und die Berechtigung zur Streichung entscheidend sind. Es fragt sich nun, ob auch dann, wenn es sich darum handelt, den förmlichen Ausweis des Berechtigten nachzuweisen, nur ein absichtlich und befugt durchstrichenes Indossament als nicht geschrieben gilt, oder ob auch das versehentlich und unberechtigt Durchstrichene so zu behandeln ist.

Diese Streitfrage, die auch Gegenstand der Erörterungen der Leipziger Wechselkonferenz gewesen ist[114]), kann heute als ausgetragen angesehen werden. Schon unter Geltung der Wechselordnung war sie von der herrschenden Lehre richtig dahin entschieden worden, daß ein durchstrichenes Indossament, ganz gleichgültig, ob die Streichung berechtigt oder unberechtigt, absichtlich oder versehentlich geschah, für die Legitimation als nicht vorhanden angesehen wurde[115]). Diesen Standpunkt hat auch das zum Wechselgesetz entstandene Schrifttum ausnahmslos eingenommen[116]).

Es kann in der Tat keinem Zweifel unterliegen, daß es bei der Wirkung der Streichung gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 WG nicht auf den Beweggrund und die Berechtigung zur Streichung ankommen kann. Die Legitimation beruht auf rein äußerlichen Tatbeständen. Eine Kette formell ordnungsmäßiger Indossamente genügt. Ihre materielle Wirksamkeit ist unmaßgeblich. So ist es auch mit den durchstrichenen Indossamenten. Die Tatsache der Durchstreichung entscheidet. Der Gesetzgeber wollte auch in diesem Punkte die Legitimation an leicht feststellbare und erkennbare äußere Vor-

---

114) Vergl. Thöl Protokolle S. 74 und 75. Über die Tragweite des Art. 36 Satz 4 WO (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 WG) bestanden große Meinungsverschiedenheiten.

115) Bernstein WO S. 181/182; Dernburg a. a. O. § 265 Anm. 12 S. 357; Grünhut a. a. O. Bd. II S. 116; Hackmann A. a. a. O. S. 30; Lehmann a. a. O. S. 534; Michaelis a. a. O. Art. 36 Anm. 11; Rehbein-Mansfeld a. a. O. Artt. 36—40 Anm. 4; Staub-Stranz WO Art. 36 Anm. 12; Wächter Oskar a. a. O. S. 274; ROHG Bd. 19 S. 270 ff (271).

116) Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 16 Anm. 7; Rilk WG S. 84; Schumann Fälschung S. 90; Staub-Stranz WG Art. 16 Anm. 10; Wiers WG S. 47.

gänge knüpfen. Mit dieser Vorschrift kann somit nichts anderes bestimmt sein, als daß bei der Prüfung der Legitimation ein durchstrichenes Indossament schlechthin als nicht geschrieben gilt, da die Streichung nach den oben herausgestellten Grundsätzen die Form einer Erklärung immer zerstört, für den förmlichen Ausweis aber nur das Indossament der Form nach von Bedeutung ist.

Diese Auffassung von der Wirkung durchstrichener Indossamente ist auch kaum bestritten worden. Lediglich v. Canstein[117]) und Geyert[118]) behaupten, ein durchstrichenes Indossament werde nur dann bei der Prüfung der Legitimation nicht gelesen, wenn die Streichung absichtlich und befugt erfolgt sei. v. Canstein führt für seine Ansicht keine Gründe an. Deshalb kann zu seiner Widerlegung auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Die Gründe Geyerts zu widerlegen erübrigt sich, da er offenbar formelle Legitimation mit materieller Berechtigung verwechselt. Er sagt[119]): „Wenn nun aber der Sinn des Art. 36 der WO kein anderer ist, als der, daß die durch eine zusammenhängende Reihe nicht durchstrichener Indossamente geführte Legitimation von dem Schuldner nicht bemängelt werden soll, so folgt daraus nur, daß zwar der Schuldner eine auf andere Art geführte Legitimation anfechten darf, es folgt aber nicht daraus, daß die Legitimation nicht auf andere Weise geführt werden könne".

Daraus ergibt sich, daß Geyert unter Legitimation Berechtigung versteht. Daß diese trotz fehlender Legitimation (weil nämlich ein Indossament durchstrichen ist) bestehen bleiben und deshalb nachgewiesen werden kann, dürfte nicht zweifelhaft sein; denn das Bestehen oder Nichtbestehen des Wechselrechts richtet sich nach inneren, nicht immer aus dem Wechsel ersichtlichen Tatbeständen.

Wenn somit ein durchstrichenes Indossament bei der Prüfung der Legitimation in jedem Falle unbeachtet bleibt, so kann durch eine Streichung der Indossamente die Legitimation hergestellt oder zerstört werden, je nachdem ein störendes oder die Kette herstellendes Indossament gestrichen wird. Ob und inwieweit der Wech-

117) v. Canstein a. a. O. § 15 Anm. 19 S. 215.

118) Geyert: Aus einem in Folge eines Versehens durchstrichenen Indossamente ist die Wechselregreßklage des Indossatars wider den Indossanten zulässig, in Gruchot Bd. 2 S. 411 ff.

119) a. a. O. S. 414.

seleigentümer, dessen förmlicher Ausweis durch eine unbefugte oder versehentliche Durchstreichung zerstört wurde, in der Lage ist, sein bestehendes Wechselrecht mit Erfolg geltend zu machen, ist eine vielerörterte und sehr umstrittene Frage. Sie ist ganz allgemein von Bedeutung und ihre Beantwortung würde die Grenzen dieser Untersuchung überschreiten[120]). Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß die herrschende Lehre für die Wechselklage gegen den Schuldner den förmlichen Ausweis nicht für notwendig erachtet[121]). Einige vertreten das neuerdings auch für die Protesterhebung mangels Zahlung[122]). Dagegen verlangen alle für die Übertragung des Wechselrechts aus verständlichen Gründen den förmlichen Ausweis[123]).

Werden durchstrichene Indossamente bei der Prüfung der Legitimation nicht berücksichtigt, so sind undurchstrichene Indossamente immer als vorhanden anzusehen, selbst dann, wenn der Inhaber die rechtliche und faktische Möglichkeit ihrer Durchstreichung hat. Dies gilt besonders für den Fall, daß die Legitimation des Wechselgläubigers durch ein nachträglich unbefugt eingesetztes Vorindossament gestört wird. Auch die dem Indossament des Wechselgläubigers nachfolgenden Indossamente müssen durchstrichen werden, um den förmlichen Ausweis herzustellen; denn das äußere Bild des Wechsels zeigt als den rechtmäßig Ausgewiesenen nicht den Inhaber des Wechsels, sondern den Indossatar des letzten Indossaments. Mit Recht wird daher in der richtigen Erkenntnis von dem Wesen der formellen Legitimation die Durchstreichung der

---

120) Vergl. zu dieser Frage: Harder: Legitimation und Berechtigung beim Wechsel. Bonner Dissertation 1936.

121) Langen Wechselverbindlichkeit S. 38; Mansfeld Wechsellegitimation und Wechselberechtigung in LZ 1912 S. 577 (588); derselbe: Auslegung wechselmäßiger Erklärungen. Legitimation in LZ 1914 S. 1089 ff (1095); Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 16 Anm. 15; Wiers WG S. 47. And. Ansicht: Staub-Stranz WG Art. 16 Anm. 19; Wienstein: Keine Wechselberechtigung ohne Legitimation in LZ 1915 S. 1567.

122) Breit: Schattenkultus und Gespensterfurcht in der Wechselprotestjudikatur usf. in ZBH 1928 S. 288 ff.; Langen Wechselverbindlichkeit S. 40/41. And. Ansicht: Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 16 Anm. 14; Staub-Stranz Art. 16 Anm. 18; RGZ Bd. 50 S. 23 ff (26); Bd. 114 S. 368.

123) Statt aller: Langen Wechselverbindlichkeit S. 39/40; Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 16 Anm. 13; Staub-Stranz WG Art. 16 Anm. 20; RGZ Bd. 114 S. 365 ff (368).

nachfolgenden Indossamente verlangt[124]). Lediglich Thöl ist anderer Ansicht[125]). Er hält die Legitimation dann für gegeben, wenn der Inhaber durch eine bis auf ihn hinuntergehende zusammenhängende Reihe von Indossamenten als der Berechtigte ausgewiesen ist, sodaß die nachfolgenden Indossamente so betrachtet werden, als ob sie durchstrichen wären. Eine eingehende Begründung dieser Auffassung fehlt jedoch. Insbesondere wird eine Stellungnahme zu dem Grundsatz vermißt, daß für die Legitimation rein äußere Tatbestände maßgebend sind, und daß dementsprechend die dem Indossament des Inhabers folgenden Indossamente nicht diesen, sondern den letzten Indossatar als Wechselgläubiger ausweisen. Eine undurchstrichene Wechselerklärung kann aber da, wo es allein auf die äußere Form des Wechsels ankommt, nicht unbeachtet bleiben. Nur ausgestrichene Indossamente werden bei der Prüfung der Legitimation nicht berücksichtigt. Daraus kann mit Recht durch argumentum e contrario der Schluß gezogen werden, daß Indossamente, solange sie nicht durchstrichen sind, als vorhanden zu gelten haben[126]).

Anders ist die Rechtslage, wenn der Wechsel rückläufig geworden ist. Dann gilt auch das undurchstrichene Indossament als nicht vorhanden. In einem solchen Falle lebt das Wechselrecht des Rückgriffsschuldners wieder auf, der nunmehr zum Wechselgläubiger wird. Der Ausweis des Berechtigten ist durch den Besitz des Wechsels mit dem Protest und der quittierten Rechnung erbracht, vorausgesetzt, daß sich der einlösende Rückgriffsverpflichtete auf eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten berufen kann. Das Gesetz gestattet in Art. 50 Abs. 2 WG dem Indossanten, der den Wechsel eingelöst hat, die Indossamente seiner Nachmänner und sein eigenes Indossament zu streichen, um auch äußerlich die Legi-

---

124) Bernstein WO S. 182; Brunner: Die Wertpapiere, in Endemanns Handbuch S. 140 ff u. S. 173; v. Canstein a. a. O. § 15 Note 13 S. 213/14; Dernburg a. a. O. § 267 I S. 362; Grünhut a. a. O. Bd. II S. 119; Michaelis a. a. O. Art. 36 Anm. 10; Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 16 Anm. 7; Rilk WG S. 84; Staub-Stranz WG Art. 16 Anm. 11; Wächter Oskar a. a. O. § 67 Note 31 S. 273; Zimmermann: Ist ein Indossatar, der nicht im letzten Indosament usf. in ArchBürg Recht Bd. 30 S. 123; ROHG Bd. 22 S. 320 ff (322); RGZ Bd. 1 S. 32 ff; Bd. 27 S. 41 ff (43); Bd. 32 S. 75 ff (78); Bd. 41 S. 412 ff (414).

125) Thöl WR S. 511/512.

126) ROHG Bd. 22 S. 319 ff (323).

timation herzustellen. Jedoch ist die Streichung nicht erforderlich[127]). Michaelis[128]) wendet sich gegen diese Auffassung des dem Art. 55 WO entsprechenden Art. 50 Abs. 2 WG mit der Begründung, die Bestimmung wäre sinnlos, wenn die Durchstreichung die Rechtsstellung des einlösenden Indossanten nicht verbessere. Deshalb könne der Rechtssatz nicht anders verstanden werden, als daß der Einlösende ohne Durchstreichung der nachfolgenden Indossamente nicht legitimiert sei. Michaelis verkennt damit den eigentlichen Zweck des Art. 50 Abs. 2 WG. Dieser besteht darin, dem einlösenden Indossanten die Möglichkeit zu geben, durch die Streichung „eine mißbräuchliche Verwendung dieser Indossamente und eine sonst mögliche nochmalige Inanspruchnahme des einlösenden Rückgriffsschuldners zu verhindern"[129]). Eine solche Benutzung wäre z. B. dann möglich, wenn der Wechsel auf irgendeine Art und Weise wieder in den Besitz des letzten Indossatars käme, dieser dann Rückgriff gegen einen der Zwischenmänner nehmen würde, weil deren Indossament nicht durchstrichen war. Es wäre nun denkbar, daß der in Anspruch genommene gutgläubig zahlende Zwischenmann seinerseits den früheren Indossanten nochmals im Wege des Rückgriffs belangte, weil dessen Indossament undurchstrichen ist. Daraus erhellt der Zweck des Art. 50 Abs. 2 WG als der Schutz gegen einen Mißbrauch der undurchstrichenen Indossamente. Diese Sinndeutung des Art. 50 Abs. 2 WG gebietet auch der Wortlaut der Bestimmung; denn es heißt dort, daß der Indossant ... ausstreichen „kann". Er ist also zur Streichung berechtigt, nicht auch verpflichtet.

Berechtigt zur Streichung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes der einlösende Indossant. Aber auch dem Annehmer wird dieses Recht zuzubilligen sein, da durch seine Zahlung die Wechselkraft

---

127) Grünberg a. a. O. S. 96; Keßler a. a. O. Art. 50 Anm. 2; Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 50 Anm. 10 und Art. 16 Anm. 11; Rilk WG S. 221; Staub-Stranz WG Art. 50 Anm. 13 und Art. 16 Anm. 11; Wiers WG S. 73. Für die ältere Lehre vergl.: Bernstein WO S. 184; Dernburg a. a. O. § 267 II S. 362; Grünhut a. a. O. Bd. II S. 121; Rehbein-Mansfeld a. a. O. Artt. 36—40 Anm. 6 und Artt. 41—55 Anm. 11; Staub-Stranz WO Art. 55 Anm. 2 und Art. 36 Anm. 6; Wächter Oskar a. a. O. S. 350 ff; ROHG Bd. 14 S. 152 ff (154); RGZ Bd. 12 S. 131 ff (134); Bd. 41 S. 412 ff (414); Bd. 114 S. 365 ff (368).

128) a. a. O. Art. 36 Anm. 4 und Art. 55 Anm. 1.

129) Staub-Stranz WG Art. 50 Anm. 13.

überhaupt erlischt. Gleiches gilt für den Wechselnehmer, da er der erste Indossant ist, und für den Aussteller des an fremde Order gestellten Wechsels, da auch dieser rückgriffspflichtig ist. Kurz, es dürfen alle die Indossamente durchstrichen werden, die ihre materielle Wirkung verloren haben; denn diese sind nicht nur für das Wechselrecht, sondern auch für den förmlichen Ausweis bedeutungslos. So hat der Bürge eines Rückgriffsschuldners das gleiche Streichungsrecht, und der einlösende Indossant kann die Erklärung dessen durchstreichen, der sich für ihn verbürgt hat.

Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht, wenn der Inhaber des rückläufigen Wechsels diesen ohne Verpflichtung eingelöst hat. Dann bleibt es bei der Regel, daß zum förmlichen Ausweis die Durchstreichung der nachfolgenden Indossamente erforderlich ist. Eine Einlösung ohne Verpflichtung liegt dann vor, wenn der Inhaber den Wechsel vor Fälligkeit oder vor Protest oder nach Verwirkung des Rückgriffs (versäumten Protest) bezahlt. In diesen Fällen ist aus dem Papier nicht ersichtlich, daß der Indossant den Wechsel infolge der Rückgriffspflicht einlösen mußte. Es fehlt an dem mit dem Wechsel verbundenen Protest. Der Nachweis der Berechtigung ist urkundlich nicht erbracht[130]). — Die Streichung ist auch noch nach Klageerhebung und in der Berufungsinstanz möglich, ohne daß eine Klageänderung vorliegt[131]). Wenn das Reichsgericht[132]) und Bernstein[133]) behaupten, die Vermutung für die Berechtigung beim protestierten Wechsel könne bei Fehlen des Protestes durch den besonderen Nachweis der Wechseleinlösung ersetzt werden, so ist zuzugeben, daß der Nachweis des Wechselrechts durch außerhalb des Wechsels liegende Umstände geführt werden kann, jedoch nicht die Legitimation, bei der es lediglich auf äußere Tatbestände ankommt.

Eine gemäß Art. 50 Abs. 2 WG erfolgte Streichung kann Beweisschwierigkeiten bereiten, insofern als der Zeitpunkt der Streichung ungewiß ist und somit die Frage auftaucht, ob der Protest von dem legitimierten Inhaber erhoben wurde. Bis zum Gesetze betr. die

130) Hackmann A. a. a. O. S. 37; Rilk WG S. 221; ROHG Bd. 1 S. 248 ff (250); RGZ Bd. 1 S. 32 ff (33); Bd. 12 S. 131 ff (134).
131) OLG Celle in Rspr. OLG Bd. 28 S. 412.
132) RGZ Bd. 114 S. 365 ff (369/370).
133) Bernstein WO S. 185.

Erleichterung des Wechselprotestes v. 30. Mai 1908 konnte eine Ungewißheit über den Zeitpunkt der Streichung nicht bestehen; denn der Protest war eine wörtliche Abschrift des Wechsels und aller darauf befindlichen Indossamente. Mit Geltung dieses Gesetzes (v. 30. Mai 1908) wird der Protest lediglich auf dem Wechsel oder einem Anhang vermerkt, Art. 88a WO und Art. 81 Abs. 1 WG. Nunmehr ist weder aus dem Wechsel noch aus der Protesturkunde zu ersehen, ob die Legitimation des Protesterhebers bestanden hat. Das Reichsgericht[134]) löst die Frage mit der Aufstellung der Vermutung, daß der Protest im Auftrage einer legitimierten Person erhoben wurde; denn es sei davon auszugehen, daß der Protestbeamte vor Erhebung des Protestes die Legitimation seines Auftraggebers geprüft und in Ordnung befunden habe. Daraus wird nun mit Recht gefolgert, daß bis zum Beweise des Gegenteils der Kläger durch die Vorlegung des Protestes seiner Pflicht zur Erbringung des förmlichen Ausweises genügt habe[135]). Das Gleiche gilt für Einlösung bei Protesterlaß; denn diese beruht auf einer Verpflichtung. Der Protesterlaß muß auf dem Wechsel vermerkt werden.

II.

Einzelheiten.

Aus der Fülle der Möglichkeiten, die sich durch die Streichung eines Indossaments für die Legitimation ergeben, seien nachfolgend einige Besonderheiten dargestellt.

134) RGZ Bd. 104 S. 269 ff (271).

135) Hallensleben: Die Wechselprotestnovelle in der Praxis in JW 1908 S. 668 ff (669); Rausnitz: Eine neue Kontroverse im Wechselprozeß als Folge der Novelle zur Wechselordnung v. 30. Mai 1908 in DJZ 1908 S. 1332; Rilk WG S. 221/22; Staub-Stranz WG Art. 50 Anm. 16; Zimmermann: Ist ein Indossatar, der nicht im letzten Indossament usf. in ArchBürgRecht Bd. 30 S. 117 ff (129).

§ 1.

Die Streichung der dem Indossament des Nehmers vorgehenden Indossamente.

Der Art. 36 Satz 2 WO bestimmte, daß das erste Indossament mit dem Namen des Nehmers des Wechsels unterzeichnet sein müsse. Daraus ist die Folgerung gezogen worden, daß alle dem Indossament des Nehmers vorgehenden Indossamente die Legitimation zerstöre[136]). Obwohl die Vorschrift des Art. 36 Satz 4 der Wechselordnung in das Wechselgesetz keine Aufnahme gefunden hat, so ist doch auch heute grundsätzlich an dieser Auffassung festzuhalten; denn nur der Nehmer ist der Wechselgläubiger und als solcher ausgewiesen, nur er ist daher zur Übertragung des Wechselrechts in der Lage[137]). Nach der Regel des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 WG kann somit nur durch Streichung der vorhergehenden Indossamente die gestörte Legitimation hergestellt werden[138]). Das gilt besonders für den Fall, daß der Indossant sein Indossament nicht anschließend an das seines Vormannes, sondern vor das des Nehmers setzt, etwa weil diese Stelle frei war. Die Streichung dieses Indossaments behebt indes den Legitimationsmangel.

Dieser Grundsatz erleidet Ausnahmen. Ist das dem Indossament des Nehmers vorgehende Indossament das des Ausstellers an den Nehmer, so ist damit die Legitimation nicht gestört. Dieses Indossament kann undurchstrichen bleiben; denn es ist die Wiederholung der einmal im Grundwechsel gegebenen Erklärung des Ausstellers,

---

136) ROHG Bd. 21 S. 230 ff = Seuff Arch Bd. 32 Nr. 347 S. 462; OLG Königsberg in Rspr. OLG Bd. 18 S. 88 = Seuff Arch Bd. 64 Nr. 138 S. 287; RGZ Bd. 47 S. 126 ff (128); Staub-Stranz WO Art. 36 Anm. 7. Zu weitgehend Jacobi Ernst Die Wertpapiere S. 160, der mit Berufung auf RG in Holdheim Bd. 17 S. 343 alle Vorindossamente des Nehmers für unschädlich und ohne Streichung unbeachtlich hält, da die Indossamentenkette erst von dem Indossament des Nehmers zähle. Diese Auffassung könnte leicht dazu führen, auch andere die Kette störende Indossamente nicht zu beachten.

137) Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 16 Anm. 3; Rilk WG S. 81; Staub-Stranz WG Art. 16 Anm. 6.

138) Bernstein WO S. 179; Grünhut a. a. O. Bd. II § 185 Note 5 S. 112; Michaelis a. a. O. Art. 36 Anm. 4; Rehbein-Mansfeld a. a. O. Artt. 36—40 Anm. 3; Rilk WG S. 81; Staub-Stranz WG Art. 16 Anm. 6. Das ROHG Bd. 21 S. 231 läßt diese Frage offen. And. Ansicht: RGZ Bd. 47 S. 126 ff (129); OLG Königsberg in Rspr. OLG Bd. 18 S. 88 = Seuff Arch Bd. 64 Nr. 138 S. 287, die auch in einem solchen Falle die Legitimation als nicht gegeben ansehen.

daß der Bezogene an den Nehmer Zahlung leisten soll. Es ist schon dem äußeren Anblick nach überflüssig und wechselrechtlich bedeutungslos[139]). Ebenso ist der Fall zu behandeln, in dem der Annehmer seinen Namen in Form eines Blankoindossaments auf die Rückseite des Wechsels vor das Indossament des Nehmers setzt. Hier kann zwar nicht von einer Wiederholung der Zahlungsanweisung gesprochen werden. Wohl aber dürfte eine Verstärkung der Annahme vorliegen. Regelmäßig ist zwar die einfache Niederschrift des Namens auf der Rückseite als ein Blankoindossament anzusehen. Juristisch und geschäftlich erfahrene Annehmer werden ihre Namen nicht noch einmal auf die Rückseite des Wechsels setzen, sondern nur unerfahrene. Bei diesen aber kann in der Regel vermutet werden, daß die nochmalige Namenssetzung auf der Rückseite des Wechsels nicht als Rechtsübertragungshandlung, sondern als eine Verstärkung ihrer Annahmeerklärung zu gelten hat, sodaß es einer Streichung dieser Erklärung nicht bedarf[140]).

§ 2.

Die Streichung eines von mehreren Indossamenten auf denselben Indossatar.

Mehrere Indossamente auf denselben Indossatar von demselben oder einem anderen Indossanten zerstören die Legitimation nicht. Das einmal gegebene echte Indossament berechtigt den Indossatar. Die weiteren Indossamente sind unschädlich. Sie können durchstrichen werden, eine Notwendigkeit dazu besteht aber nicht[141]). „Entscheidend ist, daß die Wiederholung desselben Giros durch den Giranten so wenig als durch einen Unberufenen die Legitimation des Giratars zu erschüttern vermag" (ROHG Bd. 18 S. 139). Solche Indossamente lassen keinen Zweifel an der Legitimation des

139) Vergl. für das frühere Recht: Garreis-Riezler: Wechselordnung nebst Wechselsteuergesetz S. 133; RG v. 16. 3. 1921 in Jahrbuch 1921 S. 319 und Bank Arch Bd. 20 S. 272.

140) So Rilk WG S. 81. And. Ansicht: Staub-Stranz WG Art. 16 Anm. 6; ROHG Bd. 21 S. 230 ff (232); KG in LZ 1914 S. 1058/59.

141) Grünhut a. a. O. Bd. II, § 85 Note 5 S. 112; Michaelis a. a. O. Art. 36 Anm. 5; ROHG Bd. 18 S. 137 ff (139). And. Ansicht: Staub-Stranz WG Art. 16 Anm. 8.

Indossatars aufkommen. Nur dieser ist durch die Indossamente als Gläubiger bezeichnet. Die übrigen Indossamente sind wechselrechtlich bedeutungslose Vermerke, nichtssagende Notizen.

§ 3.

Das Blankoindossament.

Das Blankoindossament hat die gesetzliche Wirkung, daß jeder Wechselinhaber zur Verfügung über den Wechsel legitimiert ist. Zu dem möglichen Kreis der Inhaber gehört auch der Blankoindossant selbst. Hat also der Inhaber ein Blankoindossament auf den Wechsel gesetzt, diesen aber noch nicht begeben, so ist er trotzdem legitimiert; denn das Blankoindossament weist auch den Blankoindossanten aus[142]). Einer Streichung des Indossaments bedarf es nicht. Anders dagegen das Vollindossament, das lediglich den darin angegebenen Indossatar als den Berechtigten ausweist. Setzt der Indossant seinerseits wieder ein Blankoindossament auf den Wechsel — wozu er berechtigt ist —, so stehen dieselben Unterschriften zweimal hintereinander auf dem Wechsel. Die Streichung einer der beiden Unterschriften ist aber für die Legitimation des Inhabers nicht erforderlich.

§ 4.

Das Vollmachtsindossament.

Beim offenen Vollmachtsindossament bleibt der Vollmachtsindossant Gläubiger des Wechselrechts, der Vollmachtsindossatar ist neben diesem berechtigt, die Rechte aus dem Wechsel im eigenen Namen geltend zu machen[143]). Der Vollmachtsindossant ist, wenn er den Wechsel in Händen hat, auch ohne Streichung des Vollmachtsindossaments legitimiert; denn aus dem Wechsel ist ersichtlich, daß er der Gläubiger ist, und aus der Tatsache des Besitzes des Wechsels, daß er die Geltendmachung der Wechselrechte selbst vornehmen will. Er kann also den Wechsel trotz des undurchstriche-

142) Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 16 Anm. 6; Staub-Stranz WG Art. 14 Anm. 10 und Art. 16 Anm. 11 a. E.; RGZ Bd. 33 S. 143 ff (146); RG in Gruchot Bd. 31 S. 1084.

143) Staub-Stranz WG Art. 16 Anm. 12.

nen Vollmachtsindossaments durch gewöhnliches Indossament weiter indossieren. Eine Verpflichtung, das oder die Vollmachtsindossamente zu streichen, besteht nicht; denn die Vollmachtserteilung kann dem Machtgeber nicht die Möglichkeit entziehen, sein Recht selbst auszuüben oder zu übertragen[144]).

Überträgt der Vollmachtsindossant die Einziehungsbefugnis an einen anderen Vollmachtsindossatar, ohne das erste Indossament durchstrichen zu haben, so ist dieses Indossament nicht wirksam. Es sind dann zwei Vollmachtsindossatare auf dem Wechsel bezeichnet. Dadurch wird die Sicherheit des Wechselverkehrs erheblich erschwert. Es ist sonach die Streichung des ersten Vollmachtsindossaments erforderlich.

Die Vollmacht kann außer durch Widerruf durch Streichung des Vollmachtsindossaments erlöschen. Die Beurkundung der Wechselvollmacht ist dann beseitigt. Das Erlöschen wirkt in diesem Falle allen Wechselbeteiligten gegenüber.

Das versteckte Vollmachtsindossament ist als treuhänderische Eigentumsübertragung, d. h. als wirkliches Indossament im Sinne des Art. 14 WG aufzufassen[145]). Durch den Widerruf des Einziehungsauftrages fällt das Gläubigerrecht noch nicht ohne weiteres auf den Indossanten zurück, vielmehr ist Rückübertragung des treuhänderisch übertragenen Wechseleigentums erforderlich, und zwar entweder durch Rückindossament oder durch eine im beiderseitigen Einverständnis vorgenommene auf Widerruf des Einziehungsauftrages gerichtete Streichung des versteckten Einziehungsindossaments nebst Übergabe des Wechsels. Durch die in der Streichung liegende formlose Abtretung des Wechselrechts und durch die Übergabe des Wechsels wird der Indossant wieder Wechselgläubiger, gleichzeitig ist aber seine formelle Legitimation durch Streichung des über ihn hinausreichenden Indossaments wieder begründet[146]).

---

144) Bernstein WO S. 111; Grünhut a. a. O. Bd. II S. 188 ff; Jacobi Ernst Die Wertpapiere S. 162; Lehmann in Jherings Jahrb Bd. 34 S. 424 ff; Michaelis a. a. O. Art. 17 Anm. 12 a; Rilk WG S. 128; Staub-Stranz WG Art. 16 Anm. 12 und Art. 18 Anm. 8. And. Ansicht: Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 18 Anm. 12; RGZ Bd. 32 S. 75 ff (79); RG in SeuffArch Bd. 55 Nr. 225 S. 443 ff (445).

145) Michaelis a. a. O. Art. 9 Anm. 5; Rilk WG S. 62, 127; Staub-Stranz WG Art. 18 Anm. 13; RGZ Bd. 27 S. 128 ff (129).

146) Kautter: Der Wechselbegebungsvertrag in JW 1933 S. 1809/10; Staub-Stranz WG Art. 18 Anm. 14 und RGZ Bd. 134 S. 291 ff (293).

§ 5.

Das Pfandindossament.

Die beim Vollmachtsindossament entwickelten Grundsätze sind auf das Pfandindossament entsprechend anzuwenden. Das Pfandrecht erlischt durch Untergang der gesicherten Forderung oder durch Rückgabe des indossierten Wechsels an den Pfandschuldner. Dadurch wird der Pfandschuldner wieder Wechselgläubiger, doch ist er nicht als solcher wechselmäßig ausgewiesen. Zur Herstellung seiner formellen Legitimation muß er das Pfandindossament streichen; denn das Papier weist ohne die Streichung den Pfandindossatar als den Berechtigten aus. Dieser gilt als der rechtmäßige Inhaber, ebenso wie der durch Eigentumsindossament legitimierte Besitzer. Nur er allein kann — und nicht neben ihm der Pfandindossant — den Wechsel zur Annahme und zur Zahlung vorlegen, Protest erheben, Rückgriff nehmen und den Wechselbetrag einziehen[147]).

Durch bloße Streichung des Pfandindossaments und Rückgabe des Wechsels erlischt das Pfandrecht noch nicht ohne weiteres, sondern nur dann, wenn das Pfandindossament auf Grund der Einigung über die Aufhebung des Pfandrechts gestrichen wird, ebenso wie die Verpfändung des Wechsels gemäß § 1292 BGB im Wege der Einigung über die Bestellung eines Pfandrechts und der Übergabe des indossierten Wechsels erfolgt[148]).

§ 6.

Das Rückindossament.

Das Wechselrecht kann durch Rückindossament auf den Aussteller, den Bezogenen, den Annehmer, sowie jeden anderen Wechselverpflichteten (Indossanten, Bürgen, Ehrenannehmer, Zahlungsleister und Notadressaten)[149]) übertragen werden. Die Zwischenmänner werden dann frei. Ihre Indossamente können aber nicht durchstrichen werden. Dadurch würde die Legitimation des letzten

147) Vergl. Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 19 Anm. 4; Staub-Stranz WG Art. 19 Anm. 4.
148) Rilk WG S. 131; Staub-Stranz WG Art. 19 Anm. 7 a.
149) ROHG Bd. 5 S. 125 ff; Bd. 10 S. 284 ff (286).

Indossatars aufgehoben. Befindet sich dieser auch bereits als früherer Indossatar auf dem Wechsel, so fehlt doch seine Legitimation nach erfolgter Durchstreichung der Zwischenindossamente. Er ist zwar als früherer Indossatar, nicht aber als der jetzige ausgewiesen. Das genügt indes nicht; denn der Indossant des letzten Indossaments muß der Indossatar des vorhergehenden sein.

Anders ist die Rechtslage, wenn alle Indossamente bis auf das, welches den Inhaber als den früheren Indossatar ausweist, durchstrichen werden. Hier ist der Inhaber als der letzte Indossatar bezeichnet. Der Indossant des letzten Indossaments ist auch der Indossatar des vorhergehenden.

Wird der Wechsel vom Rückerwerber weiter indossiert, so haften diesem auch die Indossanten, die dem Rückerwerber nicht hafteten, also die Zwischenmänner. Die Streichung ihrer Indossamente hindert ihre Haftung nicht.

§ 7.

Die Streichung des Übertragungsvermerks beim Vollindossament.

Der Art. 16 Abs. 1 Satz 2 WG spricht davon, daß durchstrichene Vollindossamente bei der Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben anzusehen sind. Es fragt sich nun, ob die Vorschrift des Art. 16 WG in ihrer ganzen Tragweite auch auf die Streichung von Teilen des Indossaments, insbesondere des Übertragungsvermerks angewandt werden kann. Ein allgemeiner Rechtssatz über die teilweise Durchstreichung eines Indossaments besteht nicht. Daher müssen die oben entwickelten Grundsätze herangezogen werden. Bei der Prüfung der Legitimation spielen lediglich äußere Tatbestände eine Rolle. Echtheit und Unechtheit der Indossamente sind gleichgültig. Durchstrichene Indossamente werden nicht gelesen. Der Sinn des Gesetzes ist also, bei der Legitimationsprüfung alles das unbeachtet zu lassen, was durchstrichen ist. Durchstrichenes ist dem äußeren Anblick nach nicht da. Danach hat auch der durchstrichene Namensvermerk als nicht vorhanden zu gelten. Ein Vollindossament mit dem durchstrichenen Namen des Indossatars legitimiert somit als Blankoindossament. Dabei ist es gleichgültig, ob

die Streichung unberechtigt oder berechtigt, absichtlich oder versehentlich vorgenommen wurde[150]).

Eine andere — hier jedoch nur zu streifende — Frage ist die, ob durch die Streichung des Übertragungsvermerks auch materiell ein Blankoindossament entsteht. Es ist in Lehre[151]) und Rechtsprechung[152]) anerkannt, daß dies nur dann der Fall ist, wenn die Streichung eine befugte und absichtliche ist, d. h. wenn die Ausstreichung bereits erfolgt war, als der Indossant seinen Namen auf den Wechsel setzte, oder wenn sie nach Vollziehung der Namensunterschrift durch den Indossanten oder einen Dritten mit dessen Zustimmung vorgenommen wird, bevor der Wechsel in den rechtlich anerkannten Machtbereich eines Dritten gekommen ist.

150) And. Ansicht: Rilk Blankounterschriften S. 95.

151) Bernstein WO S. 93 und in JW 1930 S. 3772; v. Canstein a. a. O. S. 288; Lehmann a. a. O. S. 482; Rehbein-Mansfeld a. a. O. Artt. 9—17 Anm. 7; Staub-Stranz WO Art. 12 Anm. 2. Vergl. auch Staub-Stranz WG Art. 13 Anm. 8. And. Ansicht: Thöl WR § 183 S. 746/47 und Note 4, nach dem ein Vollindossament mit durchstrichenem Übertragungsvermerk kein Indossament ist.

152) ROHG Bd. 16 S. 141 ff (142); RGZ Bd. 41 S. 412 ff (413).

3. Kapitel.

Die Einwirkung der Durchstreichung einer Wechselerklärung auf die undurchstrichenen übrigen Wechselerklärungen.

Infolge der Verflechtung der einzelnen Wechselerklärungen ist die Streichung einer Erklärung nicht nur für diese selbst, sondern auch für die übrigen Erklärungen nicht ohne Bedeutung. Zwar stellt das Gesetz in der Vorschrift des Art. 7 WG den Rechtsgrundsatz der materiellen Unabhängigkeit der einzelnen Wechselerklärungen auf. Die Wirksamkeit der Wechselverpflichtung hängt danach nicht davon ab, ob die übrigen Erklärungen die angegebenen Schuldner tatsächlich verpflichten. Doch sind die einzelnen Wechselerklärungen in formeller Hinsicht weitgehend voneinander abhängig, insofern als die unversehrte Form einer Erklärung die Voraussetzung für materiell wirksame Wechselverpflichtungen oder für eine die Legitimation begründende Erklärung ist. So nimmt die Durchstreichung der Ausstellererklärung im ganzen oder wesentlicher Teile derselben der Urkunde die Eigenschaft als Wechsel. Sie macht den Wechsel nichtig. Die Ungültigkeit des Wechsels bedeutet aber, daß die als gezogener oder eigener Wechsel gewollte formgültige Urkunde auch keine ausreichende Grundlage für weitere wechselrechtliche Erklärungen irgendwelcher Art bildet: Die Indossamente, die Annahme, die Ehrenannahme und die Wechselbürgschaft, die auf einen formungültigen Wechsel gesetzt werden, sind ebenfalls nichtig. Jedoch ist nur das Vorhandensein einer formrichtigen, nicht auch einer verpflichtenden Ausstellererklärung die Voraussetzung für die Gültigkeit einer jeden auf das Papier gesetzten Erklärung.

Die Gültigkeit der Bürgschaftserklärung setzt nicht bloß das Vorhandensein eines formgerechten Grundwechsels, sondern auch einer formell wirksamen Erst- oder Hauptunterschrift voraus[153]). Demnach ist die Erklärung des Bürgen wechselrechtlich ohne Bedeutung,

153) Grünhut a. a. O. Bd. I S. 328; Quassowski-Albrecht a. a. O. Art. 2 Anm. 3; Schumann Fälschung S. 20; Staub-Stranz WG Art. 1 Anm. 1, Art. 2 Anm. 2.

wenn die Hauptunterschrift fehlt oder als nicht vorhanden anzusehen ist[154]). Dies ist dann der Fall, wenn die Wechselerklärung des Hauptverpflichteten durchstrichen ist, mag aus der durchstrichenen Erklärung eine Haftung des Hauptschuldners begründet sein oder nicht. Eine gestrichene Erklärung ist der Form nach zerstört. Sie ist also formungültig[155]). Ist aber die Hauptunterschrift erst durchstrichen worden, nachdem die Bürgschaftserklärung hinzugesetzt wurde, so verliert diese durch die Streichung der Erklärung des Erstunterzeichners ihre materielle Wirkung nicht.

Entsprechendes gilt für die Ehrenannahme[156]).

Weiterhin besteht eine formelle Abhängigkeit der Indossamente untereinander. Ein Indossament ist nur dann für die Legitimation von Bedeutung, wenn es innerhalb oder am Ende einer zusammenhängenden ununterbrochenen Reihe formell ordnungsmäßiger Indossamente steht, Art. 16 Abs. 1 WG. Wird ein Indossament durchstrichen, so gilt es nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 WG als nicht geschrieben. Die bisher ordnungsmäßige Kette ist durchbrochen. Das Indossament nach der Lücke ist nicht geeignet, den Inhaber, auf den das Indossament lautet, zu legitimieren. Ob die Indossatare nach der Lücke auch keine Wechselrechte gegen die Indossanten vor der Lücke, den Aussteller und den Annehmer haben, und ob die Indossanten nach der Lücke, selbst wenn diese Indossamente wieder zusammenhängen, ihren Nachmännern nicht regreßpflichtig sind, richtet sich nach den für die Haftung einer durchstrichenen Erklärung aufgestellten Grundsätzen[157]).

---

154) Grünhut a. a. O. Bd. II S. 24; Sternberg: Inwieweit ist die Selbständigkeit der einzelnen Wechselscripturakte in der deutschen Wechselordnung anerkannt? S. 58; Staub-Stranz WG Art. 32 Anm. 6.

155) And. Ansicht: v. Canstein a. a. O. § 21 Anm. 35 S. 316 und anscheinend Grünhut a. a. O. Bd. II S. 24.

156) Staub-Stranz WG Art. 58 Anm. 2 und 3.

157) Vergl. im einzelnen: Hartmann a. a. O. S. 358; Jolly: Von dem Indossamente, in ArchWR Bd. 5 S. 37 ff (67); Lehmann a. a. O. § 133 Note 19 S. 532; Staub-Stranz WG Art. 16 Anm. 17; Thöl WR S. 510; ROHG Bd. 15 S. 169; Bd. 16 S. 39; Bd. 18 S. 139.

4. Kapitel.

Durchstrichene Wechselerklärungen und der Wechselprozeß.

Die Geltendmachung von Wechselansprüchen im Urkundenprozeß (Wechselprozeß), § 602 ZPO ist nur statthaft, wenn die klagebegründenden Tatsachen durch Urkunden, d. i. durch den Wechsel, die Protesturkunde und unter Umständen durch das Ausschlußurteil bewiesen werden können, § 592 ZPO. Der Beweis der Klagetatsachen muß durch die der Klage beigefügten Urkunden vollständig geführt werden. Die Beweiskraft der Urkunde unterliegt der freien Würdigung des Gerichts, § 419 ZPO. Dieses ist nach § 286 ZPO nicht gehindert, die Urkunde als vollbeweisend anzusehen. Eine Vorschrift, daß für den Urkunden- und Wechselprozeß nur fehlerfreie Urkunden zulässig sind, enthält die Zivilprozeßordnung nicht. Ist aber die Beweiskraft des Wechsels gemäß § 419 ZPO durch Veränderungen, Beschädigungen, Durchstreichungen und dergl. unzureichend, so kann der Wechsel allein die klagebegründenden Tatsachen nicht mehr beweisen. In einem solchen Falle muß der Anspruch im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden. Ob indes die Ansicht richtig ist, daß der Kläger mit seiner Klage durch ein den materiellen Anspruch rechtskräftig (§ 322 ZPO) aberkennende Entscheidung dann abzuweisen ist, wenn die Urkunde eine sogenannte Scripturobligation darstellt wie der Wechsel, sodaß mit ihrer Mangelhaftigkeit usw. der Anspruch selbst hinfällig wird[158]), kann dahingestellt bleiben; denn aus den Leitgedanken dieser Arbeit ergibt sich, daß eine Streichung, selbst die eines wesentlichen Bestandteils nicht ohne weiteres den Anspruch vernichtet. Eine Klageabweisung, die die Entscheidung über den materiellen Anspruch darstellt, kann daher im Wechselprozeß bei einem mit

158) So Gaupp-Stein-Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 zu § 597 II; OLG Braunschweig in Rspr. OLG Bd. 5 S. 91; And. Ansicht: OLG Marienwerder in Seuff Arch Bd. 55 Nr. 45 S. 103.

Durchstreichungen versehenen Wechsel nie erfolgen, da sich aus der Urkunde nicht ergibt, ob der Anspruch noch besteht oder nicht. Vielmehr ist die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abzuweisen. Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn z. B. der Unterzeichner aus einer durchstrichenen Wechselerklärung in Anspruch genommen wird. Da sich aus der Streichung allein nicht ergibt, ob der Wechselzeichner haftet oder nicht, weil nicht feststeht, ob die Streichung eine berechtigte und beabsichtigte ist, so kann der Anspruch im Wechselprozeß nicht geltend gemacht werden. Damit soll nun nicht gesagt werden, daß eine Streichung auf dem Wechsel die Verfolgung des Anspruchs im Wechselprozeß in jedem Falle ausschließt[159]). Können trotz der Streichung die klagebegründenden Tatsachen durch den Wechsel bewiesen werden, dann steht der Zulässigkeit des Wechselprozesses nichts im Wege.

159) Vergl. OLG. Marienwerder in Seuff Arch Bd. 55 Nr. 45 S. 103; RGZ Bd. 2 S. 415, auch abgedruckt in Seuff Arch Bd. 36 Nr. 166; Bd. 8 S. 45; JW 1894 S. 364 Nr. 17.

Lebenslauf.

Am 15. Juli 1910 wurde ich, Heinrich Piel, in Weißenthurm (Kreis Koblenz) als Sohn des Kaufmanns Heinrich Wilhelm Piel und seiner Ehefrau Anna geb. Rausch geboren.

Von Ostern 1916 bis 1921 besuchte ich die katholische Volksschule in Weißenthurm. Anschließend war ich Schüler des Humanistischen Gymnasiums in Andernach, wo ich am 7. März 1930 meine Reifeprüfung ablegte.

Im Sommersemester 1930 begann ich das Studium der Rechtswissenschaft. Ich studierte die ersten zwei Semester in Bonn, je ein Semester in Genf und Berlin und nach einjähriger Unterbrechung 3 Semester in Bonn.

Am 1. März 1935 bestand ich vor dem Juristischen Prüfungsamt beim Oberlandesgericht in Köln die erste juristische Staatsprüfung.

Die Anregung zur Dissertation erhielt ich durch Herrn Geheimrat Prof. Dr. Rauch, dem ich an dieser Stelle für das meiner Arbeit entgegengebrachte Interesse und die Mühe der Durchsicht ergebenst danke.

Die mündliche Doktorprüfung fand am 17. Februar 1937 statt.

Zur Zeit befinde ich mich als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst beim Großen Amtsgericht in Neuwied.